

# Allgemeine Geschäftsbedingungen heidelpay GmbH und heidelpay S.A.

AGB heidelpay GmbH	2
BGB heidelpay GmbH	9
GB heidelpay S.A.	14

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der heidelpay GmbH

### I. Allgemeines

#### 1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1. Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen heidelpay GmbH Vangerowstr.18, 69115 Heidelberg (im Folgenden „heidelpay GmbH“) und dem Vertragspartner.
- 1.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### 2. Leistungsbeschreibung / Ausschließlichkeit

- 2.1. heidelpay GmbH bietet im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Vertragspartnern, die Waren und Dienstleistungen über das Internet anbieten, ihre Dienstleistungen bei der Abwicklung von Zahlungstransaktionen über Kreditkarte, Lastschriftinzug und weitere Bezahlverfahren an. Der Umfang der von heidelpay GmbH zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus der Vereinbarung (Servicevereinbarung, Händlervertrag oder hCS-Portal). Diese Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Zugang zum heidelpay System und der Nutzung durch den Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten im Geschäftsverhältnis zwischen Kunden (Käufer / Consumer) und Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.
- 2.2. heidelpay GmbH ist ein Zahlungsinstitut im Sinne des seit dem 01.11.2009 geltenden Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und unterliegt damit der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Abteilung GW 3, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Eintrag abrufbar unter: <https://portal.mvp.bafin.de/database/ZahlInstInfo/zahlinst.do?id=122914>
- 2.3. Die Leistungspflicht von heidelpay GmbH beschränkt sich darauf, die Zahlungen für den Vertragspartner abzuwickeln und hierbei die für die Transaktion erforderlichen und ihr durch den Vertragspartner übermittelten Daten softwaremäßig und/oder technisch weiterzuleiten und/oder zu verarbeiten. Die Verifizierung jeglicher kundenbezogenen Daten wird ausschließlich bankseitig vollzogen und ist vertraglich nicht durch heidelpay GmbH geschuldet. Unter kundenbezogenen Daten bzw. Vertragspartnerbezogenen Daten fallen nicht die Daten, die heidelpay GmbH für die Einhaltung des Geldwäschegesetzes einholt.
- 2.4. Der Zugang bzw. die Anbindung an die Plattform der heidelpay GmbH erfolgt durch eine vom Vertragspartner in seinem Internetauftritt einzurichtende Schnittstelle. Über diesen Zugang werden die Zahltransaktionen über den Vertragspartner zum System der heidelpay GmbH geleitet. Für die elektronische Kommunikation und die notwendige Übertragungssicherheit zwischen dem Vertragspartner und seinem Endkunden ist allein der Vertragspartner, nicht jedoch heidelpay GmbH verantwortlich. Die hierfür erforderlichen Schnittstellenspezifikationen werden dem Vertragspartner von heidelpay GmbH durch eine umfangreiche Dokumentation zur Verfügung gestellt.
- 2.5. heidelpay GmbH ist verpflichtet, dem Vertragspartner nach Abschluss der Vereinbarung die für die Nutzung der von heidelpay GmbH angebotenen Dienstleistungen erforderlichen, individualisierten Schnittstellenspezifikationen mitzuteilen. Der Vertragspartner wird auf Grundlage dieser Schnittstellenspezifikationen entweder selbst oder unter Zuhilfenahme eines fachkundigen Dritten auf seiner Website die zur Erbringung der von heidelpay GmbH angebotenen Dienstleistungen erforderliche Schnittstelle implementieren, um eine Verbindung zu dem von heidelpay GmbH angebotenen System herzustellen.
- 2.6. Die für eine Anbindung an das System erforderlichen Programmierarbeiten sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und fallen in den alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Die Entwicklung einer individuellen Software-Lösung oder deren

Nutzungsüberlassung sowie eine individuelle Beratung des Vertragspartners werden von heidelpay GmbH nicht geschuldet. Sofern der Vertragspartner diese Leistungen durch heidelpay GmbH wünscht, werden die Parteien diesbezüglich eine separate Vereinbarung treffen.

- 2.7. heidelpay GmbH setzt zur Datenverarbeitung und zur Abwicklung der Zahlungen entsprechende Software ein. Dem Vertragspartner werden an dieser Software keinerlei Nutzungsrechte eingeräumt.
- 2.8. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Transaktionen unter Verwendung der in diesem Vertrag vereinbarten Bezahlverfahren während der Vertragslaufzeit ausschließlich über heidelpay GmbH abzuwickeln.
- 2.9. heidelpay GmbH hat für verschiedene Bezahlverfahren unterschiedliche Besondere und Allgemeine Geschäftsbedingungen. Das Rechtsverhältnis des Vertragspartners richtet sich nach der Vereinbarung, den jeweils geltenden Besonderen Geschäftsbedingungen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Selbstauskunft. Die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsgrundlagen ist zugleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, die sich zwischen den Vertragsgrundlagen ergeben sollten. Grundsätzlich gehen die Besonderen Geschäftsbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Ein Widerspruch ist nur dann gegeben, wenn Anforderungen in den Vertragsgrundlagen unterschiedlich definiert sind. Sollte in einer vorrangigen Vertragsgrundlage ein Detail einer nachrangigen Vertragsgrundlage nicht umschrieben oder definiert sein, stellt die fehlende Regelung keinen Widerspruch zur Regelung an nachrangiger Stelle dar.

#### 3. Begründung der Geschäftsbeziehung

- 3.1. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass Vertragspartner von heidelpay GmbH nur sein kann, wer im Zusammenhang mit den betroffenen Geschäften nicht als Verbraucher im Sinne des BGB, sondern als Unternehmer handelt. Der Vertragspartner verzichtet darauf, dass die gegenüber einem Verbraucher zu erbringenden Informationspflichten über die Erbringung der Zahlungsdienstleistung (§ 675 d Abs. 1 BGB) ihm gegenüber von heidelpay GmbH erbracht werden. Davon unabhängig erklären die Parteien, dass sie gewillt sind, sämtliche vertragsrelevanten Umstände und Ereignisse offen zu kommunizieren.
- 3.2. Vertragspartner von heidelpay GmbH kann nur sein, wer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei juristischen Personen muss der Vertragsschluss durch eine vertretungsberechtigte Person erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.3. Vertragspartner der heidelpay GmbH kann ferner nur ein Vertragspartner sein, der zum Verkauf der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen berechtigt ist. heidelpay GmbH wird dies sowohl stichprobenartig, als auch in konkreten Einzelfällen überprüfen, insbesondere durch unangekündigten Besuch beim Vertragspartner oder die Anforderung von Lieferantenverträgen. Unangekündigte Besuche beim Vertragspartner können auch dann erfolgen, wenn Zweifel an der Identität des Vertragspartners aufkommen. Der Vertragspartner ist in allen Fällen zur Mitwirkung verpflichtet.
- 3.4. Die Bereitstellung der Leistungen von heidelpay GmbH setzt den Vertragsschluss und eine erfolgreiche Risikoprüfung durch heidelpay GmbH sowie Identifizierung nach den geltenden Vorschriften des Geldwäschegesetzes des Vertragspartners voraus. Der Umfang dieser Risikoprüfung variiert nach Auswahl und Anzahl der vom Vertragspartner gewünschten Bezahlverfahren und Leistungen. Aufgrund dieser Prüfung hat der Vertragspartner die ausgefüllte und unterschriebene Vereinbarung, die Selbstauskunft (Formular bzw. im Rahmen des Online Registrierungsprozess, in welcher die von heidelpay GmbH zu erhebenden Daten zum Zwecke der Identifizierung nach GWG und Einordnung des Risikos enthalten bzw. abgefragt sind), eine Gewerbeanmeldung in Kopie, ein Handelsregisterauszug (sofern vorhanden, dann nicht älter als 6 Monate) und eine gut lesbare Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) des Inhabers /

- Geschäftsführers und gegebenenfalls weitere Unterlagen auf Nachfrage an heidelpay GmbH zu liefern.
- 3.5. Der Vertragspartner sichert zu, dass die Anmeldung zu heidelpay GmbH und die Nutzung von heidelpay GmbH in dem Land, in dem der Vertragspartner ansässig ist, keine Gesetze oder Verordnungen verletzt.
- 4. Abrechnungsgrundsätze, Sicherheiten**
- 4.1. heidelpay GmbH ist berechtigt, vom Vertragspartner die Stellung einer Sicherheitsleistung (Rückbehalt) zu verlangen. Die Sicherheitsleistungen ergeben sich der Höhe nach aus der Vereinbarung und dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, tritt der Vertragspartner an heidelpay GmbH seine Zahlungsansprüche aller zukünftigen Forderungen gegen seine Kunden aus Leistungen, für die eine Transaktion über das heidelpay-System durchgeführt wurde, an heidelpay GmbH ab. heidelpay GmbH nimmt diese Abtretung an. Bis auf anderweitige Mitteilung von heidelpay GmbH wird die vorgenannte Sicherheit so erbracht wie in den nachfolgenden Ziffern 4.2 bis 4.5 und in der Vereinbarung beschrieben.
- 4.2. Die Sicherheitsleistung dient der Absicherung der vertraglichen Vergütung sowie sämtlicher aus Rückbelastungen („Chargebacks“) resultierenden Forderungen im Zusammenhang mit Lastschriften, zu denen heidelpay GmbH gegenüber dem Vertragspartner berechtigt sein kann und für die der Vertragspartner voll haftet.
- 4.3. Innerhalb der jeweils ersten 180 (in Worten: einhundertachtzig) Tage wird heidelpay GmbH den vereinbarten Prozentsatz des gesamten Abrechnungsvolumens als Sicherheitsleistung einbehalten - siehe Vereinbarung. heidelpay GmbH wird die Sicherheitsleistung zur Absicherung der Forderungen nutzen, die durch die obige Abtretung (4.1) gesichert werden sollen. Nach 180 Tagen wird der Rückbehalt zusammen mit einer detaillierten Abrechnung dem Vertragspartner rückerstattet. Der Vertragspartner hat die Abrechnung entsprechend dem in Ziffer 5.2 beschriebenen Verfahren zu überprüfen. Aufgrund gesetzlicher Beschränkungen nach dem deutschen Kreditwesengesetz (KWG) ist heidelpay GmbH nicht berechtigt - und daher auch nicht verpflichtet - Zinsen auf die als Sicherheit erhaltenen Beträge zu entrichten.
- 4.4. Stellt sich während der Vertragslaufzeit heraus, dass der Rückbehalt, einschließlich dem ursprünglich vereinbarten Betrag der Sicherheitsleistung, aber nicht darauf beschränkt, nicht ausreichend sein sollte, ist heidelpay GmbH berechtigt, die Stellung einer entsprechend angepassten Sicherheitsleistung zu verlangen. Auch wenn heidelpay GmbH ursprünglich keine Sicherheitenstellung verlangt hat, kann heidelpay GmbH die Stellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen, wenn heidelpay GmbH zu einem späteren Zeitpunkt der Auffassung ist, dass eine solche erforderlich ist. Ziffer 18 gilt entsprechend.
- 4.5. Für den Fall, dass die Sicherheit gemäß Ziffer 4.3 und 4.4 nicht innerhalb eines angemessenen von heidelpay GmbH zu bestimmenden Zeitraums bereitgestellt wird, ist heidelpay GmbH nach schriftlicher Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Sicherheitenstellung auszusetzen, ohne hierfür schadensersatzpflichtig zu werden.
- 5. Vergütung**
- 5.1. Für die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen der heidelpay GmbH hat heidelpay GmbH Anspruch auf Vergütung gemäß der Vereinbarung und dem Preis- und Leistungsverzeichnis, abrufbar unter <https://www.mpay24.com/web/plv/> die Gegenstand der Vereinbarung ist. heidelpay GmbH wird diese Entgelte dem Vertragspartner gemäß der Vereinbarung turnusgemäß in Rechnung stellen.
- 5.2. Der Vertragspartner hat die ihm von heidelpay GmbH übersandten Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und heidelpay GmbH etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Erhalt der entsprechenden Abrechnung (Einwendungsfrist), mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt.
- 5.3. Die Rechnung wird dem Vertragspartner schriftlich per E-Mail übersandt. Die Vergütung ist sieben Kalendertage nach Zugang der Rechnung beim Vertragspartner fällig. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, kommt der Vertragspartner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
- 5.4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 5.5. heidelpay GmbH ist im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB berechtigt, die gemäß Vereinbarung und im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Leistungsentgelte unter Einhaltung der Vorgaben gemäß Ziffer 18 bei Veränderung wesentlicher Kostenfaktoren einseitig anzupassen. Zu den wesentlichen Kostenfaktoren in diesem Sinne gehören insbesondere die Faktoren Umsatz (durchschnittlich und insgesamt), Anzahl Rückbelastungen, Anzahl Gutschriften oder andere kostenrelevante Rahmenbedingungen wie Änderungen durch Partner/Kartenorganisatoren oder aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.
- 5.6. Der Vertragspartner erteilt heidelpay GmbH ein SEPA Basismandat / SEPA Firmenmandat. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Der Vertragspartner sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch heidelpay GmbH verursacht wurde. Als Konto des Vertragspartners gilt das in der Vereinbarung angegebene Vertragspartnerkonto.
- 5.7. Sofern der Vertragspartner und heidelpay GmbH als Bezahlfahrer (auch) die Abwicklung von Transaktionen über ein Treuhandkonto vereinbart haben (ELV), ist heidelpay GmbH auch dazu berechtigt, den Rechnungsbetrag mit den Umsätzen des Vertragspartners zu verrechnen und von dem an den Vertragspartner weiterzuleitenden Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen.
- 5.8. Transaktionsbasierte Kosten fallen unabhängig von einem etwaigen tatsächlichen Geldfluss an.
- 5.9. Dem Vertragspartner wird von heidelpay GmbH ausschließlich ein vorab getesteter Zugang zur Verfügung gestellt. Getestet ist der Zugang, wenn für jede gewünschte Zahlart entsprechende Testtransaktionen durchgeführt wurden. Diese Testtransaktionen werden dem Vertragspartner gemäß der vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt.
- 6. Vertraulichkeit der Schnittstellenspezifikation**
- Die dem Vertragspartner mitgeteilten Schnittstellenspezifikationen sind streng vertrauliche Informationen. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Schnittstelleninformationen zur Anbindung an das heidelpay GmbH-System in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte sowie die Verwendung für andere Zwecke als die Anbindung an das heidelpay GmbH-System, ist nicht gestattet.
- 7. Sorgfaltspflichten des Vertragspartners**
- 7.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, heidelpay GmbH die zur Risikoprüfung notwendigen Daten und Informationen, insbesondere die Angaben gemäß Selbstauskunft auf Anforderung von heidelpay GmbH unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen. Sowohl vor Begründung der Geschäftsbeziehung, als auch in der laufenden Geschäftsbeziehung führt heidelpay GmbH eine Überprüfung der Vertragspartner durch, ob diese die Anforderungen an eine gemeinsame Zusammenarbeit erfüllen. Die Überprüfung während der laufenden Geschäftsbeziehung kann anlassbezogen (z.B. Beschwerde eines Kunden) oder stichprobenartig erfolgen. Insbesondere ist heidelpay GmbH dazu berechtigt, durch seine Mitarbeiter unangekündigte Besuche bei dem Vertragspartner durchzuführen, um die Angaben des Vertragspartners zu seiner Person und seinem Unternehmen zu verifizieren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle dafür erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere heidelpay GmbH Zutritt zu den

- Geschäftsräumen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 7.2. Sollten im Rahmen der durch heidelpay GmbH abzuwickelnden Transaktionen besondere Auffälligkeiten oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Handlung hinsichtlich einzelner Transaktionen oder eines Zahlungsinstrumentes auftreten (z.B. ungewöhnlich hohe Transaktionsvolumina), verpflichtet sich der Vertragspartner, heidelpay GmbH unverzüglich zu informieren und zur umgehenden und vollständigen Klärung des Sachverhalts beizutragen.
- 7.3. Kommt ein Vertragspartner einer Aufforderung der heidelpay GmbH gemäß Ziffer 7.1 nicht nach oder lässt sich eine Auffälligkeit oder Verdacht im Sinne der Ziffer 7.2 nicht umgehend aufklären, so hat heidelpay GmbH das Recht, bis zu einer positiven Risikoprüfung bzw. bis zur vollständigen Klärung einer Auffälligkeit oder Verdacht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere Höchstbeträge pro Transaktion und/oder pro Zeitraum zu definieren oder einzelne Bezahlverfahren oder Länder – bei Dringlichkeit auch sofort – vorübergehend zu sperren. Ferner kann heidelpay GmbH in einem solchen Fall die Auszahlung an den Vertragspartner bis zur vollständigen Klärung sperren.
- 7.3.1 Der Vertragspartner wird spätestens unverzüglich nach Ergreifung der Maßnahme durch heidelpay GmbH per Email benachrichtigt, sofern dies nicht gegen objektive Sicherheitserwägungen, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Regelungen verstößt.
- 7.3.2 Ist der Grund für die Sperre nicht mehr vorhanden, wird die Sperre gemäß Ziffer 7.3.1. nach Rücksprache mit dem Vertragspartner wieder aufgehoben.
- 7.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Abreden zu treffen oder Zusagen zu machen, die direkt oder indirekt die berechtigten Interessen von heidelpay GmbH gefährden oder gegen geltende Gesetze verstoßen würden.
- 7.5. Der Vertragspartner sichert zu, dass seine Webseite - jedem seiner Kunden vor Beendigung des Bezahlvorgangs das Land anzeigt, in dem der Vertragspartner seinen Geschäftssitz hat;
- mindestens in einer europäischen Sprache geführt wird;
  - deutlich sichtbar Informationen über die vom Vertragspartner gestellten allgemeinen Vertragsbedingungen (insbesondere auch seiner Rechtswahl) enthält;
  - deutlich die Transaktionswährung („Shop Currency“) anzeigt;
  - (sofern die Zahlweise über Kreditkarte zur Auswahl steht) allen Vorgaben aus den Kreditkartenakzeptanzverträgen und den eingeschlossenen Regelwerken genügt, insbesondere die vorgeschriebenen Marken der Kreditkartenorganisationen darstellt als eindeutiges Zeichen, welche Kreditkarten auf der Webseite als Zahlungsmittel akzeptiert werden.
- 7.6. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, der heidelpay GmbH etwaige Änderungen oder Ergänzungen seiner im Rahmen der Selbstauskunft gemachten Angaben (insbesondere Änderung der Kontakt- und Bankdaten, Änderungen oder Ergänzungen des Unternehmensgegenstandes, der angebotenen Produkte oder URLs) unverzüglich mitzuteilen. Einen etwaigen durch veraltete Daten entstehenden Mehraufwand der heidelpay GmbH hat der Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner wird heidelpay GmbH die von heidelpay GmbH angeforderten Unterlagen zu den Angaben in der Selbstauskunft in Abschrift zur Verfügung stellen und darüber hinaus Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs erteilen, sofern diese für die Risikoeinschätzung durch heidelpay GmbH erforderlich sind.
- 7.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Dienstleistungen von heidelpay GmbH nur im Rahmen seines im Rahmen der Selbstauskunft angegebenen Geschäftsumfangs und nicht zu illegalen Zwecken oder zum Begehen widerrechtlicher Handlungen zu nutzen. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist heidelpay GmbH berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften zu ergreifen, insbesondere den Vertragspartner-Account bis zur vollständigen Klärung des Sachverhalts vorläufig zu deaktivieren.
- 7.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die heidelpay GmbH durch ihn oder seine Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlassenen Daten gegen Verlust zu sichern (z.B. regelmäßige Erstellung von Backup-Kopien).
- 8. Abrechnung und Auszahlung**
- 8.1. heidelpay GmbH übermittelt an den Vertragspartner per E-Mail im vereinbarten Turnus eine Abrechnung, in der die getätigten Umsätze, die Entgelte sowie der Auszahlungsbetrag enthalten sind. Die Auszahlungen erfolgen auf das vom Vertragspartner in der Vereinbarung angegebene Auszahlungskonto. Die Auszahlung erfolgt in dem vereinbarten Auszahlungsrhythmus. Dieser kann bei verschiedenen Bezahlverfahren unterschiedlich sein.
- 8.2. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass heidelpay GmbH lediglich den Zahlungsvorgang mithilfe von zugelassenen Kreditinstituten abwickelt, jedoch selbst keine Bank ist und keine Bankgeschäfte erbringt. Eine Verzinsung des Kapitals während der Zahlungsabwicklung erfolgt nicht.
- 9. Ergänzende Bestimmungen für Transaktionen über Kreditkarten (KK)**
- 9.1. Haben die Parteien die Erbringung von Dienstleistungen für Transaktionen über Kreditkarten (KK) vereinbart, gelten ergänzend folgende Bedingungen:
- 9.2. Die Abwicklung von Kreditkartenumsätzen setzt voraus, dass der Vertragspartner über entsprechende separate Vereinbarung mit Kreditkartenunternehmen verfügt, die ihn dazu berechtigt, die jeweiligen Kreditkarten zur Zahlung zu akzeptieren. Ein derartiges Recht kann nicht von heidelpay GmbH eingeräumt werden.
- 9.3. Sofern zwischen den Parteien die Abwicklung der Transaktionen mittels KK vereinbart wurde, verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber heidelpay GmbH, die Vereinbarungen aus den Kreditkartenakzeptanzverträgen und den eingeschlossenen Regelwerken (z.B. der Operating Regularien der Kreditkartenorganisationen) einzuhalten und den eigenen Internetauftritt diesen Vorgaben entsprechend zu gestalten.
- 9.4. heidelpay GmbH haftet nicht für etwaige Rückforderung oder Rückbelastungen aus KK-Transaktionen, es sei denn heidelpay GmbH hat diese durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht. Dies gilt insbesondere für Rückbelastungen, die aus einer missbräuchlichen Nutzung der Kreditkartendaten resultieren. Der Vertragspartner akzeptiert alle von heidelpay GmbH durchgeführten bzw. weitergeleiteten Rückbelastungen und wird keine Einwände gegen die Rückbelastungen erheben oder diese anderweitig anfechten.
- 10. Ergänzende Bestimmungen für das elektronische Lastschriftverfahren (ELV)**
- 10.1. Haben die Parteien die Erbringung von Dienstleistungen beim elektronischen Lastschriftverfahren durch heidelpay GmbH vereinbart, gelten ergänzend folgende Bedingungen:
- 10.2. Bei einer Zahlungsabwicklung über heidelpay GmbH im Wege der Lastschrift über ein Treuhandkonto von heidelpay GmbH beauftragt der Vertragspartner heidelpay GmbH damit, den gewünschten Betrag vom Konto des Kunden einzuziehen. Die Einziehung erfolgt auf ein Fremdgeldkonto von heidelpay GmbH, das bei einem zugelassenen Kreditinstitut als offenes Treuhandkonto geführt wird. Eine Vermischung mit eigenen Guthaben von heidelpay GmbH findet nicht statt. heidelpay GmbH ist nicht befugt, sich Eigentum an den Geldbeträgen der Kunden zu verschaffen.
- 10.3. Grundsätzlich ist das Volumen pro Transaktion bei der Zahlvariante des elektronischen Lastschriftverfahrens auf einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € höhenmäßig begrenzt. Erst auf Nachfrage des Vertragspartners und nach Prüfung durch heidelpay GmbH kann das Transaktionsvolumen auf maximal 10.000,00 € erhöht werden. Die Entscheidung über die Anhebung des Transaktionslimits, die im freien Ermessen von heidelpay GmbH steht, erfolgt unter Berücksichtigung der bisherigen Geschäftsbeziehung.



- 10.4. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Zahlungen mittels Lastschriften über das Internet einem Missbrauchsrisiko unterliegen. heidelpay GmbH handelt für den Vertragspartner im Rahmen des ELV-Bezahlverfahrens lediglich als Inkassostelle des Vertragspartners. Für sämtliche Rückbelastungen aus Lastschrifttransaktionen haftet allein der Vertragspartner, es sei denn heidelpay GmbH hat diese durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht. Der Vertragspartner (nicht heidelpay GmbH) trägt das wirtschaftliche oder rechtliche Risiko von Rücklastschriften. Dies gilt insbesondere für Rückbelastungen, die aus einer missbräuchlichen Nutzung der Bankdaten resultieren. Der Vertragspartner akzeptiert alle von heidelpay GmbH durchgeführten Rückbelastungen und wird keine Einwände gegen die Rückbelastungen erheben oder diese anderweitig anfechten.
- 10.5. Im Zeitraum von 180 Kalendertagen, beginnend mit dem Eingang der Vertragspartnergelder auf dem Fremdgeldkonto von heidelpay GmbH, wird heidelpay GmbH den gemäß Vereinbarung für die jeweiligen Bezahlverfahren vereinbarten Prozentsatz des Abrechnungsvolumens als Sicherheit einbehalten. Dieser Sicherheitseinbehalt dient der Absicherung der vertraglichen Vergütung von heidelpay GmbH sowie sämtlicher aus etwaigen Rückbelastungen („Chargebacks“) resultierenden Forderungen im Zusammenhang mit Lastschriften, die im Rahmen dieser 180-Tages-Frist erfolgen bzw. entstehen. Die 180-Tages-Frist beginnt für jeden Sicherheitseinbehalt gesondert mit dem jeweiligen Zahlungseingang bei heidelpay GmbH. Nach 180 Tagen wird der Rückbehalt zusammen mit einer Abrechnung dem Vertragspartnerkonto gutgeschrieben. Der Vertragspartner hat die Abrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung zu prüfen. Ziff. 5.2 gilt entsprechend. Eine Verzinsung des Sicherheitseinbehalts gegenüber dem Vertragspartner erfolgt nicht.
- 10.6. Ergeben sich während der Vertragslaufzeit Umstände, nach denen die vereinbarte Sicherheitsleistung nicht ausreichend sein sollte oder eine Sicherheitsleistung nicht vereinbart wurde, ist heidelpay GmbH dazu berechtigt, vom Vertragspartner die Bereitstellung einer angemessenen erhöhten Sicherheitsleistung zu verlangen. heidelpay GmbH ist insbesondere dann dazu berechtigt, vom Vertragspartner eine erhöhte Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn die Summe aus Rückbelastungen und Vergütungsansprüchen von heidelpay GmbH die Höhe der gemäß Ziff. 10.4 einbehaltenen Sicherheit übersteigt oder wenn die Zahlungsabwicklung über heidelpay GmbH für weitere, von den Angaben im Rahmen der Selbstauskunft nicht erfassten Sachverhalte verwendet wird (z.B. zum Vertrieb nicht angegebener Produkte). Wird die erhöhte Sicherheitsleistung nicht innerhalb der von heidelpay GmbH genannten Frist bereitgestellt, ist heidelpay GmbH nach nochmaliger Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Sicherheitenstellung zu verweigern.
- 11. Abbedingung von gesetzlichen Bestimmungen**  
Die folgenden gesetzlichen Regelungen sind, soweit es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher i.S. des § 13 BGB handelt, abbedungen: §§ 675 d Abs. 1 bis 5; § 675 f Abs. 5 Satz 2; § 675 g; § 675h; §675j Abs. 2, § 675 p; § 675 w; §675 y Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5BGB; § 676 BGB. Ansprüche und Einwendungen des Vertragspartners gegen heidelpay GmbH nach den §§ 675 u bis § 676 c BGB, soweit diese ohnehin nicht abbedungen sind, sind ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang heidelpay GmbH hiervon unterrichtet hat.
- 12. Haftung**  
12.1. Aus technischen Gründen ist es heidelpay GmbH nicht möglich, eine ständige Systemverfügbarkeit zu gewährleisten. Für Störungen beim Aufbau und dem Aufrechterhalten der Verbindung zum heidelpay GmbH -System, die ihre Ursache in der Funktionsfähigkeit der Datenleitungen, der Telekommunikation, dem Betrieb des World-Wide-Web, in Stromausfällen oder dem durch den Vertragspartner beauftragten Internet-Provider haben, haftet heidelpay GmbH nicht, es sei denn, heidelpay GmbH fällt ein Verschulden zur Last.
- 12.2. Die von heidelpay GmbH geschuldeten Leistungen nach der Vereinbarung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen ausschließlich Dienstleistungen dar. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keine Gewährleistungsverpflichtung von heidelpay GmbH besteht.
- 12.3. Die Haftung von heidelpay GmbH für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden ist gemäß § 675z Satz 2 BGB auf 12.500,00 Euro begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die heidelpay GmbH besonders übernommen hat.
- 12.4. Ansprüche des Vertragspartners gegen heidelpay GmbH auf Schadensersatz sind grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von heidelpay GmbH, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertragsparteien die Rechte zubilligen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, insbesondere die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten haftet heidelpay GmbH nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt, wenn dieser durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von heidelpay GmbH. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 12.5. Soweit ein Schaden - unmittelbar oder mittelbar - auf einem Datenverlust beruht, ist die Haftung von heidelpay GmbH auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger gefahrerprechender Datensicherung eingetreten wäre.
- 12.6. Ansprüche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, verjähren spätestens in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an dem die geschädigte Partei von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf Kenntnis drei Jahre ab dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 13. Aufrechnungsverbot, Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht**  
Der Vertragspartner kann gegen Ansprüche von heidelpay GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Eine Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners gegen heidelpay GmbH ist ausgeschlossen.
- 14. Datenschutz / PCI Data Security Standard (PCI DSS)**  
14.1. heidelpay GmbH speichert lediglich diejenigen Daten, die für einen geregelten Geschäftsbetrieb von heidelpay GmbH erforderlich sind. Die Parteien verpflichten sich, hinsichtlich aller aus ihrer Geschäftsbeziehung stammenden Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.  
14.2. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass heidelpay GmbH die im Rahmen der Vereinbarung gegenüber heidelpay GmbH erteilten Angaben sowie die Daten, die die Internetpräsenz des Vertragspartners betreffen und entsprechende Änderungen, an Kartenorganisationen, erforderliche Dienstleister und Auskunftsstellen übermittelt.  
14.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten. Der

Vertragspartner wird sicherstellen, dass die Daten nur in rechtskonformer Weise erhoben werden und an heidelpay GmbH übermittelt und von heidelpay GmbH zu dem unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Hierzu zählen unter anderem, Angaben zu den Datenschutzbestimmungen des Vertragspartners gegenüber seinem Kunden, und – sofern erforderlich – die Verpflichtung des Vertragspartners, sicherzustellen, dass der Kunde zur Übermittlung seiner personenbezogenen Daten einwilligt, dass

- seine personenbezogenen Daten an heidelpay GmbH übermittelt werden,
  - seine personenbezogenen Daten durch heidelpay GmbH verarbeitet und gespeichert werden,
  - heidelpay GmbH seine personenbezogenen Daten an die zur Abwicklung der Transaktion notwendigen Stellen, insbesondere an die beteiligten Kreditinstitute, Banken, Kreditkarteninstitute, heidelpay Systems GmbH mit Sitz wie heidelpay GmbH übermittelt und
  - eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch durch diese Stellen erfolgt.
- 14.4. Sofern der Vertragspartner die heidelpay GmbH überlassenen Vertragspartner- und Kundendaten nach Vertragsbeendigung herausverlangt, werden sie nur an einen nach den „Payment Card Industry Data Security Standards“ (kurz: PCI-DSS) zertifizierten Vertragspartner oder an einen vom Vertragspartner genannten zertifizierten Payment Service Provider (PSP) herausgeben.
- 14.5. Im Falle der Beendigung der Vertragsbeziehung wird heidelpay GmbH sämtliche Daten des Vertragspartners nach Ablauf der gesetzlichen (insbesondere finanzbuchhalterischen und aufsichtsrechtlichen) Aufbewahrungsfristen unverzüglich löschen.
- 14.6. Speichert, verarbeitet oder übermittelt der Vertragspartner sensible Zahlungsdaten hat er dies im Einklang mit den aktuell geltenden aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- 14.7. Bei Vorliegen oder Verdacht eines schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfalls einschließlich Datenschutzverletzungen, ist der Vertragspartner verpflichtet mit heidelpay GmbH, Datenschutzbehörden und den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten (Meldung eines Vorfalles, Übermittlung von Protokolldateien, erforderlichen Informationen).
- 14.8. Der Vertragspartner ist verantwortlich für die ständige Integrität der eingehenden, geführten, gepflegten oder über das Internet oder andere Kommunikationskanäle an heidelpay GmbH übermittelten Daten. Erwerb, Betrieb und Unterhalt einer für die Abwicklung von Kartenzahlungen geeigneter Infrastruktur (entspricht den technischen Einrichtungen für die Akzeptanz von Kartenzahlungen mittels elektronischer Abwicklung, wie beispielsweise Hardware, virtuelle Terminals, Kassen, Telekommunikationsanlagen, Roter, Server etc.) sowie die sicherheitstechnischen Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Infrastruktur, dazu gehört insbesondere die Einhaltung der Vorgaben des PCI DSS, liegen vollumfänglich in der Verantwortung des Vertragspartners.
- 14.9. Der Vertragspartner hat eine angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung und Verlust von Karten und Karteninhaberdaten treffen. Darüber hinaus hat der Vertragspartner die jeweils aktuellen Vorschriften des PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) Vertragspartner jederzeit und vollumfänglich einzuhalten. Der Vertragspartner wird sämtliche Transaktionsdaten unter Beachtung der hierzu verbindlichen Vorgaben (z.B. vorgeschriebene Führung von Logos etc.) über eine durch die Kartenorganisationen PCI-zertifizierte Plattform an heidelpay GmbH weiterleiten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Kopie des Zertifikats auf Anforderung von heidelpay GmbH unverzüglich zu übermitteln. Nur nach erfolgter Zertifizierung dürfen die Transaktionsdaten gespeichert werden, jedoch nur wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist. Vertragspartner
- 14.10. Sofern die Kartendaten vom Vertragspartner unter Verwendung der jeweils aktuellsten von heidelpay GmbH zur Verfügung gestellten Schnittstelle an das heidelpay-System übermittelt werden, ist heidelpay GmbH ab diesem Zeitpunkt für die auf diesem Weg

übermittelten Kartendaten verantwortlich, das heißt, das heidelpay – System erfüllt die Anforderungen des PCI DSS und wird regelmäßig durch externe Audits überprüft. Auf Nachfrage übermittelt heidelpay GmbH dem Vertragspartner das entsprechende PCI DSS Zertifikat für das heidelpay-System von heidelpay GmbH.

- 14.11. Klarstellend gilt, dass heidelpay GmbH keinen Einfluss auf die Verbindung und Datenübermittlung zwischen Vertragspartner und Endkunde hat. Sofern der Vertragspartner Kartendaten ohne die Verwendung der aktuellen Schnittstelle von heidelpay GmbH entgegennimmt, oder MOTO durchführt oder auf eine andere Art und Weise in den Besitz der Kartendaten kommt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die PCI DSS Anforderungen vollständig zu beachten und umzusetzen. Dies hat der Vertragspartner regelmäßig gegenüber heidelpay GmbH nachzuweisen.
- 14.12. Speichert der Vertragspartner gegebenenfalls selbst Kartendaten, so hat er sich bei den Kartenorganisationen entsprechend zu registrieren und gegebenenfalls zu zertifizieren. Den entsprechenden Nachweis hat der Vertragspartner heidelpay GmbH regelmäßig vorzulegen. Die Kosten einer etwaigen Zertifizierung trägt der Vertragspartner.
- 14.13. Der Vertragspartner darf in diesem Zusammenhang Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die Vorschriften des PCI DSS auch von den Dritten erfüllt werden. Dritte sind beispielsweise Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Subunternehmer, Dienstleister sowie jede andere Partei, der der Vertragspartner Zugang zu den Kartendaten gewährt.
- 14.14. Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen Selbstbeurteilungsfragebogen („Self-Assessment Questionnaire“) auszufüllen, und die Einhaltung des PCI DSS gegenüber heidelpay GmbH zu bestätigen.
- 14.15. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Datenkompromittierung an, ist der Vertragspartner verpflichtet, heidelpay GmbH unverzüglich zu unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung einer forensischen Untersuchung zur Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorgaben durch den Vertragspartner eingehalten und ob Kartendaten in den Systemen des Vertragspartners oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat der Vertragspartner alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel unverzüglich zu beseitigen und den Projektplan zur Erreichung der PCI-DSS-Compliance an heidelpay GmbH zu übersenden. Die Kosten der Prüfung sind vom Vertragspartner zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht von heidelpay GmbH nicht ausreichend sind, ist heidelpay GmbH berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.
- 14.16. heidelpay GmbH ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen, Schadensersatzansprüche und/oder Strafzahlungen der Kartenorganisationen dem Vertragspartner weiter zu belasten und/oder den zugrundeliegenden Vertrag mit dem Vertragspartner für die Zahlungsabwicklung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung von Karten oder Karteninhaberdaten im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen, die Anforderungen des PCI DSS durch den Vertragspartner nicht eingehalten und/oder dessen Einhaltung durch den Vertragspartner nach Aufforderung nicht bestätigt werden. Dies gilt entsprechend im Falle eines Kartendiebstahls bzw. bei Verdacht eines Kartendatendiebstahles.

## 15. Geheimhaltung

- 15.1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt der Vereinbarung nebst beigeschlossenen Regelwerken sowie sämtliche vertrauliche Informationen während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zu verwerfen und Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung, die nicht unvernünftiger Weise zurückgehalten werden darf, zugänglich zu machen.
- 15.2. Vertrauliche Informationen sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder

- die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf heidelpay GmbH oder ein mit heidelpay GmbH verbundenes Unternehmen beziehen und welche dem Vertragspartner, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt von heidelpay GmbH zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst.
- 15.3. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Vertragspartner bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt der Vertragspartner.
- 15.4. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes.
- 16. Vertragslaufzeit, Kündigung**
- 16.1. Die Vereinbarung hat eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf Monate. Er kann – erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit - von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden. Unberührt hiervon bleibt die Regelung in Ziffer 18 dieser AGB's.
- 16.2. Das Recht zur Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Solch ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern
- 16.2.1 sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners wesentlich verschlechtern.
- 16.2.2 eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Vertragspartner vorliegt, insbesondere gegen Ziffer 3.3 und 7.3.
- 16.2.3 eines wesentlichen Verstoßes gegen das vereinbarte Verschwiegenheitsgebot.
- 16.2.4 sofern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das vereinbarte Geschäftsmodell des Vertragspartners als erlaubnispflichtig nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) beurteilt und/oder aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Maßnahmen gegen den Vertragspartner durch die zuständigen Behörden angedroht werden.
- 16.2.5 der Vertragspartner seinen Informations- und/oder Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt oder eine Verletzung der Verpflichtungen des Vertragspartners gemäß Ziffer 7.2, und 14.6 vorliegt.
- Ein heidelpay GmbH zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt ferner vor,
- 16.2.6 wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug ist.
- 16.2.7 bei unberechtigten Modifikationen der von heidelpay GmbH zur Verfügung gestellten Schnittstelle.
- 16.2.8 bei Einbindung der heidelpay GmbH-Schnittstelle in andere Webseiten/Internetshop des Vertragspartners, als in der Selbstauskunft vereinbart.
- 16.2.9 bei sonstigen für die Risikoprüfung wesentlichen Abweichungen der tatsächlichen Umstände von den Angaben gegenüber heidelpay GmbH.
- 16.2.10 bei einer Verletzung oder möglichen Verletzung des Vertragspartners der sich aus dem KWG, ZAG oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Anforderungen an den Vertragspartner.
- 16.2.11 wenn der Vertragspartner falsche oder unvollständige Angaben über seinen Geschäftsbetrieb, die Gestaltung seiner Webseiten oder die von ihm angebotenen Leistungen bzw. Waren gemacht hat, insbesondere, wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspiel, Wetten, Lotto, pharmazeutische Produkte oder Tabakwaren und/oder Tabakzubehör etc. einschließen, oder nachfolgende Änderungen von heidelpay GmbH nicht vorher mitgeteilt wurden.
- 16.2.12 wenn der Vertragspartner nicht (mehr) im Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnissen ist und/oder diese entzogen und/oder untersagt wurden.
- 16.2.13 wenn ein Verstoß gegen die Anforderungen aus PCI DSS, hierunter fallen auch die Pflichten aus 14.14 und 14.15.
- 16.2.14 sofern die vom Vertragspartner angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen gegen die Vorgaben der Kartenorganisationen verstößt und/oder die Kartenorganisationen bzw. Partner die Einstellung der Kartenakzeptanz verlangen.
- 16.2.15 wenn von einer Kartenorganisation Strafgebühren verhängt werden oder eine Verhängung angedroht wird.
- 16.2.16 sofern der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass das Abrechnungssystem wiederholt missbraucht wird.
- 16.2.17 sofern der Vertragspartner in den ersten 3 Monaten nach Vertragsschluss oder im Zeitraum von 6 Monaten innerhalb der Vertragslaufzeit keinen Umsatz zur Abrechnung eingereicht hat.
- 16.2.18 wiederholt Gutschriften veranlasst werden, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde liegen;
- 16.2.19 wenn der Vertragspartner ein von heidelpay GmbH verbindliches Sicherheitsverfahren nicht einführt.
- 16.2.20 wenn der Vertragspartner gegen die Verpflichtung aus 14.6. verstößt und/oder gemäß 14.7 im Fall von schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen nicht mit heidelpay GmbH und den zuständigen Behörden zusammenarbeitet.
- 16.2.21 sofern eine nach 7.2 und/oder 16.4. berechnete Aussetzung der Leistung länger als dreißig (30) Tage andauert.
- 16.2.22 bei Bekanntwerden von nachteiligen Umständen bezogen auf den Vertragspartner, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen.
- 16.2.23 bei einer Verletzung oder möglichen Verletzung des Vertragspartners aus gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Anforderungen an den Vertragspartner.
- 16.3. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 16.4. Sofern Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der heidelpay GmbH zur Kündigung berechtigen würde, kann heidelpay GmbH Maßnahmen nach 7.3 ergreifen.
- 16.5. Sollte ein Straf- oder anderes Rechtsverfahren gegen den Vertragspartner eröffnet bzw. Strafanzeige gegen den Vertragspartner erstattet worden sein, kann heidelpay GmbH Maßnahmen nach Ziffer 7.3 ergreifen.
- 16.6. Mit der Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner die Nutzung der von heidelpay GmbH angebotenen Dienstleistungen einzustellen, die Implementierung in seinem Online-Shop rückgängig zu machen sowie die zur Verfügung gestellten Schnittstellenspezifikationen und alle hiervon angefertigten Kopien zu vernichten.
- 17. Erlaubnispflicht nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), Geldwäschegesetz (GwG), Kreditwesengesetz (KWG)**
- 17.1. Der Vertragspartner wurde durch heidelpay GmbH darüber informiert, dass bei einem Verstoß des Vertragspartners gegen das ZAG, GWG oder KWG oder sonstige aufsichtsrechtliche Bestimmungen (bspw. durch Erbringen eines Zahlungsdienstes ohne entsprechende Erlaubnis) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners sofort untersagen kann und ein Verstoß unter Umständen einen Straftatbestand darstellt.
- 17.2. heidelpay GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass kein ZAG-pflichtiges Geschäft vorliegt. Es obliegt dem Vertragspartner sich darüber zu vergewissern, ob das angestrebte Geschäftsmodell nicht gegen die Regelungen des ZAG oder sonstige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Regelungen verstößt. gesetzliche Gem. § 4 ZAG besteht für den Vertragspartner die Möglichkeit in Zweifelsfällen von der BaFin eine verbindliche Entscheidung herbei zu führen, ob das Geschäftsmodell den Vorschriften des ZAG unterliegt. Auf diese Möglichkeit wird ausdrücklich hingewiesen.

## 18. Anerkennung des Vertragspartners von einseitigen Vertragsänderungen oder Ergänzungen durch heidelpay GmbH

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung oder dieser Geschäftsbedingungen, die auf gesetzlichen oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen oder auf sonstigen, insbesondere technischen Modifikationen des heidelpay GmbH-Systems beruhen, gelten als von dem Vertragspartner anerkannt, wenn der Vertragspartner nach Mitteilung der Vertragsänderungen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der veränderten Verträge seine Ablehnung gegenüber heidelpay GmbH angezeigt hat (Textform). Ansonsten gilt die Zustimmung des Vertragspartners als erteilt. Auf diese Folge wird heidelpay GmbH den Vertragspartner im Rahmen der Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Vertragspartner einer Änderung und/oder Ergänzung, so kann heidelpay GmbH die Vereinbarung nebst eingeschlossener Regelwerke unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.

## 19. Werbemaßnahmen

Der Vertragspartner räumt heidelpay GmbH während der Vertragslaufzeit und ein Jahr nach Vertragsbeendigung das Recht ein, den Namen und das Firmenlogo des Kunden für Werbemaßnahmen, insbesondere in Firmenbroschüren und Internetauftritten von heidelpay GmbH anzugeben

## 20. Schlussbestimmungen

- 20.1. heidelpay GmbH ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer aus dieser Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen einzuschalten. heidelpay GmbH kann von Vertragspartner verlangen, dass bestimmte Abwicklungsschritte ganz oder teilweise mit diesen direkt durchgeführt werden. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der heidelpay GmbH ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten. heidelpay GmbH wird die Zustimmung jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.
- 20.2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 20.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 20.4. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist der Firmensitz von heidelpay GmbH. Unter Vollkaufleuten wird ebenfalls der Firmensitz von heidelpay GmbH als Gerichtsstand vereinbart oder – nach dem Ermessen von heidelpay GmbH – der jeweilige Geschäftssitz des Vertragspartners.
- 20.5. Maßgebend ist die deutsche Sprachfassung. Eine etwaige fremdsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht der deutschen Version bei Widersprüchen und Unklarheiten nach.

## II. Sonderbedingungen Teilnahme Marktplace

Sofern in der Vereinbarung vereinbart ist, dass der Vertragspartner seine Waren/Dienstleistungen über einen Online-Marktplace anbieten möchte, wird zusätzlich zu den in Ziffer I (Allgemeines) dieser AGB geltenden Bedingungen folgendes vereinbart:

### 1. Grundsätzliches

Ein Kaufvertrag kommt stets zwischen dem Nutzer der Plattform (Endkunde) und dem Vertragspartner zustande. Für die Kaufverträge gelten – soweit vorhanden – die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Vor dem Abschluss eines Vertrages muss sich

der Vertragspartner auf der Verkaufsplattform registrieren. Mit dem Abschluss des Registrierungsvorgangs kommt zwischen dem Vertragspartner und der Online- Verkaufsplattform ein Vertrag über die Nutzung der Internetseite zustande. Hierfür kann eine Provision / Gebühren fällig werden die der Vertragspartner der Online-Plattform, bei einem vermittelten Vertragsabschluss schuldet.

### 2. Provisionsauszahlung an Marktplace

- 2.1. Die Parteien vereinbaren in der Vereinbarung, wie mit den jeweils entstehenden Provisionen / Gebühren verfahren wird.
- 2.2. Der Vertragspartner hat gegenüber heidelpay GmbH Anspruch auf Auszahlung:
  - 2.2.1 des in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum angefallenen Transaktionsvolumens abzüglich der in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum angefallenen Marktplaceprovision abzüglich etwaiger Rückforderungsbeträge oder Rückabwicklungskosten – jeweils zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben – sowie abzüglich des Sicherheitseinhalts; sowie auf
  - 2.2.2 des Sicherheitseinhalts nach dem angegebenen Zeitraum (soweit nicht anders vereinbart: 180 Tage), soweit dieser nicht für Rückforderungen oder Rückforderungskosten an heidelpay GmbH ausgekehrt wurden.

In ihrer Funktion als Zahlstelle des Vertragspartners übernimmt heidelpay GmbH insbesondere keine Haftung dafür, dass dem Marktplace tatsächlich ein fälliger und einrederefreier Anspruch gegenüber dem Vertragspartner zusteht. Der Vertragspartner kann gegenüber heidelpay GmbH nicht einwenden, der Anspruch des Marktplaces habe nicht oder nur teilweise bestanden. Erstattungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber heidelpay GmbH sind ausgeschlossen, es sei denn heidelpay GmbH handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Etwaige Rückzahlungen haben ausschließlich im Verhältnis zwischen dem Vertragspartner und dem Marktplace zu erfolgen.

- 2.3. Die vereinbarten Regelungen in I (Allgemeines) dieser AGB über die heidelpay GmbH zustehende Vergütung und die Art der Abrechnung/Verrechnung bleiben hiervon unberührt.

### 3. Kündigungsrecht

heidelpay GmbH hat ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, sofern die Verkaufsplattform, auf welcher sich der Vertragspartner registriert hat, ihren Betrieb einstellt bzw. zwischen der Verkaufsplattform und heidelpay GmbH kein Vertragsverhältnis mehr besteht. Im Übrigen bleibt Ziffer I.18. unberührt.

### 4. Schnittstellenanbindung

Sofern der Vertragspartner über einen Marktplace an heidelpay GmbH angebunden wird, entfallen die Ziffern I.2.4- I.2.6 und die Ziffern I.16.2.7. und I.16.2.8, unter dem Abschnitt Allgemeines.



## Besondere Geschäftsbedingungen „gesicherter Rechnungskauf“ und „gesicherte Lastschrift“

### Präambel

heidelpay beabsichtigt die Bezahlverfahren „gesicherte Rechnung“ und „gesicherte Lastschrift“ zusammen mit Partnern anzubieten. Der Händler möchte diese Bezahlverfahren seinen Kunden anbieten. Hierzu soll zwischen heidelpay und dem Händler ein Vertrag geschlossen werden. Wenn ein Kunde des Händlers die Zahlungsart „gesicherte Rechnung“ oder „gesicherte Lastschrift“ auswählt, fragt der Händler bei heidelpay an, ob diese für die avisierte Kundenbestellung eine Garantie im Falle der Nichtbezahlung durch den Kunden übernimmt. Bei Nichtbezahlung der Forderung kauft heidelpay die Forderung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

### § 1 Definitionen:

<b>Bestelldaten:</b>	Gesamtrechnungsbetrag der avisierten Kundenbestellung inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, Fälligkeit, Bestellnummer.
<b>Finalisierung (FIN):</b>	Bei der gesicherten Rechnung: Der Eingang der Versandmeldung des Händlers gegenüber heidelpay. Die Versandmeldung erfolgt durch den Händler an heidelpay in Form einer Transaktion über zur Verfügung gestellte Schnittstellen. Bei der gesicherten Lastschrift: Der Einzug der Lastschrift durch heidelpay.
<b>Geprüfte Forderung:</b>	Eine geprüfte Forderung ist eine Forderung des Händlers gegenüber dem Endkunden, welche durch eine positive Risiko- und Bonitätsbewertung des Endkunden zum Zeitpunkt der Reservierung entstanden ist und in EUR lautet.
<b>Gesamtrechnungsbetrag:</b>	Rechnungswert der avisierten Kundenbestellung (Warenwert zzgl. Versandkosten und gesetzliche Umsatzsteuer)
<b>heidelpay:</b>	heidelpay GmbH, Vangerowstr. 18, 69115 Heidelberg
<b>Kaufstichtag:</b>	Zeitpunkt des erfolglosen Abschlusses des kaufmännischen Mahnverfahrens.
<b>Kunde:</b>	Eine natürliche uneingeschränkt geschäftsfähige Person oder juristische Person, die über die Kundendaten identifizierbar ist, einen Wohnsitz/Firmensitz und Lieferort in Deutschland oder Österreich angibt und die Bezahlung eines Warenkorbs mit Waren und/oder Dienstleistungen in EUR zu bezahlen wünscht.
<b>Kundenbestellung:</b>	Die Bestellung eines Kunden von Waren und/oder Dienstleistungen eines Händlers aus einem Warenkorb, die vom Kunden abgeschlossen wurde, für die ein positives Ergebnis der Risiko- und Bonitätsbewertung von heidelpay elektronisch dem Händler gemeldet wurde und für welche vom Händler an den Kunden eine Bestellbestätigung versandt wurde.

<b>Kundendaten:</b>	Bei natürlichen Personen: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse (Straße, PLZ, Ort, Land), E-Mail-Adresse, optional Telefonnummer Bei juristischen Personen: Firmenname, Firmierung, Adresse des Firmensitzes (Straße, PLZ, Ort, Land), Handelsregister-Nr. bzw. Umsatzsteuer-Nr. oder Umsatzsteuer ID Nr., E-Mail-Adresse, optional Telefonnummer
<b>Parteien:</b>	heidelpay und der Händler
<b>Receipt (REC):</b>	Ein Receipt wird durch heidelpay am Payment-Channel des Händlers bei einem Zahlungseingang ebendort ausgeführt.
<b>Rechnungsdatum:</b>	Das auf der Rechnung des Händlers gegenüber dem Endkunden ausgewiesene Datum, das dem Zeitpunkt der Finalisierung entspricht.
<b>Refund (REF):</b>	Ein Refund wird durch den Händler ausgeführt, wenn der Kunde Waren und/oder Dienstleistungen aus einer Kundenbestellung nach dem Zeitpunkt des Receipts an den Händler zurücksendet und/oder storniert. Die Retourenmeldung wird durch einen Refund vom Händler an heidelpay gemeldet. Ein Refund kann nur maximal bis zur Übergabe ins Inkasso erfolgen.
<b>Reservierung (RES):</b>	Eine Reservierung wird durch heidelpay nach Erhalt der geprüften Forderung am Payment-Channel des Händlers ausgeführt.
<b>Reversal (REV):</b>	Ein Reversal wird durch den Händler ausgeführt, wenn der Händler zu einer Kundenbestellung bis zum Zeitpunkt des Receipts (1) eine vollständige oder teilweise Storno- oder Retourenmeldung abgibt und/oder (2) eine direkte Zahlung des Endkunden an den Händler melden möchte. Dies ist zugleich der Start der automatisierten Rückabwicklung des Forderungskaufes zwischen Händler und heidelpay.
<b>Vereinbarung:</b>	umfasst den mit heidelpay geschlossenen Vertrag (Händlervertrag/ Service- Vereinbarung/ hCS-Portal), die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen, ferner die benannten Anlagen und Angaben des Händlers.

### I. Zahlungsgarantie

1. Kunden, die im Internetauftritt des Händlers die Zahlart „gesicherte Rechnung“ oder „gesicherte Lastschrift“ auswählen, werden im Auftrag des Händlers durch eine von heidelpay beauftragte Auskunft als technischer Dienstleister einer Prüfung anhand mathematisch-statistischer Verfahren (Risiko- und Bonitätsbewertung) unterzogen, ob heidelpay für diese avisierte Kundenbestellung, den Kauf der zugrundeliegenden Forderung garantiert.
2. heidelpay garantiert den Kauf aller Forderungen des Händlers gegenüber den Kunden, soweit diese aus Bestellungen mit den Zahlungsarten

- Kauf auf Rechnung und/oder
- Lastschrift

resultieren, für diese eine Zahlungsgarantieprüfung (Risiko- und Bonitätsbewertung) durch heidelpay mit positivem Prüfungsergebnis durchlaufen wurde, rechtlich besteht, durchsetzbar ist und sofern die Bedingungen vorliegender besonderer Geschäftsbedingungen erfüllt sind und kein Ausschlussgrund vorliegt. Der Händler wird heidelpay diese Forderungen aus nicht bezahlten Umsätzen zum Kauf anbieten.

## II. Kaufangebot und -annahme

1. Die Forderungen werden zum Zeitpunkt der Reservierung durch den Händler an heidelpay angeboten. Diese sind im Zeitpunkt des Kaufangebotes unstreitig, einwendungsfrei und unterliegen deutschem oder österreichischem Recht und sind in vollem Umfang zur Zahlung fällig.
2. heidelpay nimmt das Angebot des Händlers für die Forderungen an, welche gemäß Ziffer I. 1. geprüft, welche gemäß Ziffer I. 2. garantiert wurden, für welche eine Finalisierung innerhalb des unter Ziffer VI. 1. bestimmten Zeitraumes durch den Händler durchgeführt wurde, und welche nicht nach den Bestimmungen dieser BGB vom Kauf ausgeschlossen sind. Die Annahme des Angebotes durch heidelpay erfolgt zum Kaufstichtag, spätestens mit Zahlung der Gesamthauptforderung von heidelpay an den Händler, sofern kein Ausschlussgrund vorliegt.
3. Ausgeschlossen sind demnach die Zahlungsarten „gesicherte Rechnung“ und „gesicherte Lastschrift“
  - a) bei Bestellungen mit einem Warenwert unterhalb € 10,00 (inkl. MwSt.) pro Einkauf je Kunde (Mindestbestellwert).
  - b) bei Bestellungen mit einem Warenwert oberhalb des von heidelpay festgelegten Wertes pro Kundenbestellung bzw. oberhalb der Summe der insgesamt offenen Bestellungen je Kunde (Limit).
  - c) bei Bestellungen, bei denen die geprüfte Adresse des Kunden von der Lieferadresse abweicht und bei denen als Adresse eine Packstation bzw. Postfach angegeben bzw. übermittelt wird. Dies gilt auch für nach Abschluss des Bestellvorganges und Garantiezusage durch den Händler oder Endkunden getätigten Änderungen der Liefer- oder Rechnungsadresse (Lieferadresse) und unabhängig davon, ob dies gegenüber heidelpay bekanntgegeben wurde.
  - d) bei Bestellungen, bei denen zwischen der Bewertung durch das Risikomanagementsystem und der Meldung des Bestellabschlusses mehr als fünf (5) Minuten liegt (Angebotsfrei).
4. Nicht inkassofähige Forderungen sind vom Kauf ausgeschlossen. Nicht inkassofähig sind Forderungen:
  - die vor Abschluss dieser Vereinbarung entstanden sind
  - gegen zum Zeitpunkt der Übergabe der Forderungsdaten bereits verstorbene oder ins Ausland (außerhalb Deutschlands, Österreich) verzogene Schuldner;
  - bei denen zum Zeitpunkt der Übergabe der Forderungsdaten bereits Einreden bzw. Einwendungen gegen die Forderung durch den Schuldner berechtigterweise vorgebracht wurden oder ein laufender Rechtsstreit vorliegt;
  - die auf der Begehung einer Straftat beruhen, insb. bei denen ein Betrugsfall vorliegt (Täuschung durch einen Dritten über die Identität des Schuldners);
  - bei denen ein Schuldner seine Rechte gemäß den §§ 138, 826 BGB (Sittenwidrigkeit) geltend macht.
5. heidelpay behält sich das Recht vor, die unter Ziffer II. 3., 4. aufgeführten Ausschlussgründe nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von drei Wochen anzupassen und zu ändern. Die Änderungen gelten vom Händler als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung seine Ablehnung gegenüber heidelpay angezeigt hat. Auf diese Folge wird heidelpay den Händler im Rahmen der Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Händler dieser Ergänzung, so

sind beide Parteien berechtigt, diesen Vertrag vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich zu kündigen, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Änderung.

## III. Kaufpreis

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den zum Kauf angebotenen Forderungen um jeweils eine Forderungsgesamtheit aus Haupt- und Nebenforderung handelt. Die Hauptforderung resultiert aus der Kundenbestellung inklusive Umsatzsteuer, die der Händler ordnungsgemäß an das zuständige Finanzamt abzuführen hat.
2. Der Kaufpreis für die angekauften Forderungen gemäß Ziffer II. 2. beträgt 100 % des Wertes der jeweilig übergebenen Hauptforderung (Gesamthauptforderung) zum Kaufstichtag. Die Nebenforderungen sind für den Kaufpreis nicht wertbildend.
3. heidelpay wird die Forderungen zum Einzug (Forderungsinkasso) an – im Auswahlermessens von heidelpay stehende – Partner übergeben. Die Gebühren für Rücklastschriften und Durchführung des kaufmännischen Mahnverfahrens trägt im Falle des Ausfalls des Endkunden der Händler. Diese richten sich nach Ziffer IV. 1.
4. Die Auszahlung erfolgt turnusmäßig innerhalb des vereinbarten Abrechnungsrythmus.

## IV. Vergütung und Gebühren

1. Die Vergütung von heidelpay bestimmt sich nach der Vereinbarung und dem Preis- und Leistungsverzeichnis, abrufbar unter <https://www.mpay24.com/web/plv/>.
2. Die Vergütung (Disagio) berechnet sich immer auf Grundlage des Gesamtrechnungsbetrages.
3. Teilrückgaben, vollständige oder teilweise Stornos oder Gutschriften durch den Händler nach Finalisierung werden nicht rückberechnet. Es wird immer ein voller Warenkorb zum Zeitpunkt der Reservierung für den Ankauf zu Grunde gelegt. Die Vergütung im Rahmen des Disagios berechnet sich immer auf den vollen Warenkorb.

## V. Abtretung/ Rechteerwerb

1. Der Händler tritt hiermit sämtliche positiv geprüfte Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Annahme des Angebotes durch heidelpay an heidelpay ab. heidelpay nimmt die Abtretung an. Zahlungseingänge ab diesem Datum stehen allein heidelpay zu.
2. Soweit die Abtretung der Forderungen im Einzelnen einer besonderen Form bedarf, wird der Händler die erforderlichen Rechtshandlungen vornehmen. Er wird zudem heidelpay auf dessen Anforderung kostenfrei förmliche Abtretungsbestätigungen und Vollmachten erteilen.
3. Der Händler wird den Verkauf und die Abtretung der Forderungen sowie die Übertragung der mit diesem Verkauf verbundenen Rechte gegenüber Schuldner oder Dritten (Schuldnervertreter, Schuldnerberater, Drittschuldner, Bürgen, Gerichte, Gerichtsvollzieher u. ä.) nicht offenlegen, es sei denn, dass heidelpay dies ausdrücklich schriftlich wünscht.
4. Der Händler ist verpflichtet, an einer Umschreibung und an Abtretungsanzeigen gegenüber den Schuldnern mitzuwirken, sobald dies von heidelpay verlangt wird. Alle hiermit verbundenen Kosten (etwa die einer etwaigen notariellen Beglaubigung) trägt heidelpay.

## VI. Pflichten des Händlers

1. Der Händler führt die Verzugslage als Voraussetzung des kaufmännischen Mahnverfahrens und Forderungsinkassos durch Fälligkeitstellung der Forderung herbei. Die Verzugslage ist dann herbeigeführt, wenn der Händler den Versand der Ware und die Finalisierung innerhalb der in der Vereinbarung genannten Frist durchgeführt hat. Der Händler hat auf der Rechnung das

- Fälligkeitsdatum auszuweisen, welches maximal 14 Tage (vierzehn Tage) nach Rechnungsdatum zu liegen hat.
2. Bei der Zahlart Kauf auf Rechnung hat der Händler die Finalisierung innerhalb der in der Vereinbarung genannten Frist nach dem Zeitpunkt der Reservierung durchzuführen. Die Übergabe der Forderung erfolgt zum Kaufstichtag an den Inkassopartner.
  3. Bei der Zahlart Kauf auf Rechnung hat der Händler, auch im Falle einer Teillieferung die Finalisierung nur bei vollständigem Versand des Warenkorbes durchzuführen.
  4. Bei der Zahlart Zahlung per gesicherter Lastschrift ist am Tag der bankseitig verarbeiteten Rückbelastung die Verzugslage herbeigeführt.
  5. Sollte eine Zahlung beim Händler durch den Kunden eingehen, ist der Händler verpflichtet, heidelpay unverzüglich darüber zu informieren und die Forderung unverzüglich im System von heidelpay durch ein Reversal zu melden.
  6. Etwaige, die verkauften und abgetretenen Forderungen betreffende, beim Händler eingehende schriftliche Mitteilungen der Schuldner (Briefe, Faxe o. ä.) werden vom Händler unverzüglich an heidelpay weitergeleitet. Schuldner, deren Vertreter oder sonstige Dritte, die sich fermündlich beim Händler melden, wird dieser stets an heidelpay verweisen.
  7. Der Händler ist verpflichtet, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Hierbei hat der Händler insbesondere, aber nicht ausschließlich einer inhaltlich dem Art. 13 DSGVO entsprechenden Datenschutzerklärung im Internetauftritt deutlich darauf hinzuweisen, dass
    - (1) personenbezogene Daten an heidelpay, Inkassodienstleister, und Partner [UNIVERSUM Inkasso GmbH, UNIVERSUM Payment Solution GmbH] zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung, der buchhalterischen Abwicklung und ggfs Refinanzierung übermittelt, gespeichert und weiterverarbeitet werden;
    - (2) Bereitstellung der Kunden von Durchführung der Risiko- und Bonitätsbewertung, so dass die Benachrichtigungspflicht nach Art. 13 DSGVO erfüllt ist;
    - (3) heidelpay oder Inkassounternehmen zur Bewertung der Bonität des Betroffenen bzw. Kunden gegebenenfalls Auskünfte und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten bei Auskunfteien einholen kann. Im Einzelnen kann es sich dabei um folgende – beispielhaft, aber nicht abschließend – genannte Dienstleister handeln: Schufa Holding AG, CRIF Bürgel GmbH, Arvato Infoscience GmbH, Universum Business GmbH, Bisnode D & B Austria GmbH;
    - (4) Bereitstellung von personenbezogenen Daten durch heidelpay nur mit Nachweis eines berechtigten Interesses;
  8. Darüber hinaus hat der Händler sicherzustellen, dass der Schuldner seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gemäß Art. 6ff DSGVO wirksam erteilt hat. Dies beinhaltet insbesondere, aber nicht ausschließlich, dass der Händler Nachfolgendes wirksam gegenüber seinem Kunden vereinbart,
    - (1) Einwilligung zur Datenübermittlung (Kunde, Forderungshöhe, Fälligkeit, etc.)
    - (2) Einwilligung zur Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der Daten zur Identitäts- und Risiko- und Bonitätsbewertung und zur Nutzung und Speicherung bei Übernahme des Zahlungsausfallrisikos an heidelpay und mit heidelpay verbundene Unternehmen und Dritte, insbesondere aber nicht ausschließlich auch Auskunfteien und Inkassounternehmen.
    - (3) Berechtigung des Händlers zur Forderungsabtretung,
- nur solche Forderungen verkauft, die den in Ziffer II. bezeichneten Voraussetzungen und Eigenschaften entsprechen, und dass bezüglich dieser Forderungen keine über die Risiko- und Bonitätsbewertung gemäß Ziffer II. 1. hinausgehende Vorselektion vor Forderungsübertragung getroffen wird.
2. Der Händler sichert weiter zu, dass ihm das unbeschränkte alleinige Verfügungsrecht an den vertragsgegenständlichen Forderungen zusteht, und dass die Übertragung dieser Forderungen auf heidelpay in keiner Weise gesetzlich oder vertraglich beschränkt noch ausgeschlossen ist.
  3. Der Händler sichert ferner zu, dass die vertragsgegenständlichen Forderungen einschließlich aller Nebenrechte bestehen und nicht mit Einreden und/oder Einwendungen des Schuldners oder Dritter behaftet sind, und dass die einzelnen Forderungen nicht nachträglich in ihrem tatsächlichen oder rechtlichen Bestand verändert werden.
  4. Der Händler sichert des Weiteren zu, dass keine Aufrechnungsrechte der Schuldner in Bezug auf die verkauften Forderungen bestehen.
  5. Der Händler sichert schließlich zu, dass die Forderungen nicht mit Rechten von Eigentumsvorbehaltslieferanten belastet sind. Sofern Forderungen aus dem Verkauf von unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren herrühren, sind die Rechte der Eigentumsvorbehaltslieferanten durch Zahlung der gesicherten Forderung erloschen. Erweiterte Eigentumsvorbehalte wurden nicht vereinbart.
  6. Soweit der Händler gegen seine Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verstößt, eine Zusicherung nach oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unzutreffend ist, heidelpay bei der Durchsetzung der Forderungen nicht angemessen unterstützt oder eine abgetretene Forderung mangelbehaftet ist, ist heidelpay berechtigt, den Kaufpreis für die mangelbehaftete Forderung in Höhe des jeweiligen Kaufpreises zuzüglich heidelpay entstandener Aufwendungen (beispielsweise, aber nicht abschließend Inkassokosten, Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, Kostenerstattungen an den Gegner) zu mindern.
  7. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist heidelpay berechtigt, von dem Kauf einer Forderung zurückzutreten oder den jeweiligen Kaufpreis zu mindern oder zurückzufordern, soweit
    - Der Händler keine der Wahrheit entsprechenden Angaben gemacht hat;
    - Der Händler eine ordnungsgemäße Zustellung der Ware nicht durch Nachweis belegen kann (bspw. durch Sendungsverfolgung);
    - Der Händler bei Rechnungsstellung gegenüber dem Schuldner nicht die Kontoverbindung von heidelpay und das Fälligkeitsdatum angegeben hat;
    - Zur Durchsetzung der Forderung erforderliche und/oder angefragte Unterlagen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt
    - heidelpay dem Wunsch des Händlers (bspw. Storno oder Gutschrift) zur Einstellung des Mahnverfahrens oder weiterer Beitreibungsmaßnahmen entspricht, etwaige angefallene Kosten gehen hierbei zu Lasten des Händlers
    - die Forderung nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages gemäß Ziffer II. ist,
    - die Forderung zum Zeitpunkt der Veräußerung ausgeglichen oder durch andere Erfüllungssurrogate erloschen war,
    - dem Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und/oder die Durchsetzung der Forderung durch Einreden gehindert ist,
    - zum Tag der erfolglosen zweiten Zahlungserinnerung bereits Einreden bzw. Einwendungen gegen die Forderung durch den Schuldner berechtigterweise vorgebracht wurden oder ein laufender Rechtsstreit vorliegt,
    - ein Schuldner seine Rechte gemäß den §§ 138, 826 BGB (Sittenwidrigkeit) geltend macht,
    - die Forderung bei Übergabe an das Inkassounternehmen nicht Anforderungen an eine Forderung Ziffer II. entspricht.
- VII. Zusicherungen des Händlers / Rückabwicklung**
1. Der Händler sichert hiermit zu, dass er in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag an heidelpay keine anderen bzw.

8. Sofern heidelpay nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vom Kauf einzelner Forderungen zurücktritt bzw. den Kaufpreis mindert oder zurückfordert, ist heidelpay berechtigt, den entsprechenden Betrag sowie die im Rahmen des Inkassos getätigten Aufwendungen dem Händler mit aktuellen Kaufpreiszahlungen in Rechnung zu stellen bzw. zu verrechnen.

## VIII. Umsatzsteuer

1. Durch die Veräußerung der vertragsgegenständlichen Forderungen wird die Umsatzsteuerpflicht des Händlers nicht berührt.
2. Der Händler garantiert im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens gem. § 311 BGB, dass die gesetzliche Umsatzsteuer aus den Rechnungen, die sich auf die geprüften Forderungen beziehen, an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. Der Händler ist verpflichtet, heidelpay von jeglicher Haftung gegenüber den Finanzbehörden freizustellen, insbesondere hinsichtlich möglicher Zahlungsansprüche seitens der Finanzbehörden, die sich aus einem Verstoß gegen die Garantie gem. S. 1 ergeben. Im gleichen Sinne stellt der Händler heidelpay auch von jeglicher Haftung hinsichtlich möglicher Zahlungsansprüche seitens der Finanzbehörden frei, die sich etwa aus bereits vor dem Veräußerungszeitpunkt nicht erfüllten Verpflichtungen des Mandanten zur Zahlung von Umsatzsteuerbeträgen ergeben sollte.
3. Im Fall des endgültigen Ausfalls der Forderung hat der Händler die Umsatzsteuervoranmeldung hinsichtlich der Forderung beim zuständigen Finanzamt unverzüglich berichtigen zu lassen. Eine Forderung gilt spätestens dann als endgültig ausgefallen, wenn die Beitreibungstätigkeit von heidelpay oder seinen Partnern endgültig eingestellt wurde oder die Forderung sonst uneinbringlich ist. Der Händler tritt bereits jetzt den Anspruch auf Rückerstattung der Umsatzsteuer aufschiebend bedingt durch die Anmeldung an heidelpay ab. Auch im Übrigen hat der Händler alle im Rahmen der Berichtigung der Umsatzsteuervoranmeldung zweckmäßigen Unterstützungs- und Mitwirkungshandlungen kostenfrei vorzunehmen.

## IX. Vertragsende

1. Soweit heidelpay für die Erbringung ihrer Leistungen auf Partner bzw. Vorlieferanten angewiesen ist, steht heidelpay für den Fall, dass ein Vorlieferant/Partner den mit heidelpay bestehenden Vertrag nicht mehr besteht, seine Leistung einstellt oder gegen aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Bestimmungen verstößt, ein Sonderkündigungsrecht zu.
2. Die Beendigung dieses Vertrages hat auf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, die solche Forderung betreffen, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages bereits an heidelpay verkauft und abgetreten sowie dem Konto des Händlers gutgeschrieben wurden, keinen Einfluss.

## X. Rangfolge

heidelpay hat für verschieden Bezahlverfahren unterschiedliche Besondere und allgemeine Geschäftsbedingungen. Das Rechtsverhältnis des Händlers richtet sich nach der Vereinbarung, den besonderen Geschäftsbedingungen BGB „gesicherter Kauf“ und „gesicherte Lastschrift“ inklusive des Anhangs Musterrechnung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Händler selbstauskunft. Die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsgrundlagen ist zugleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, die sich zwischen den Vertragsgrundlagen ergeben sollten. Grundsätzlich gehen die Besonderen Geschäftsbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Ein Widerspruch ist nur dann gegeben, wenn Anforderungen in den Vertragsgrundlagen unterschiedlich definiert sind. Sollte in einer vorrangigen Vertragsgrundlage ein Detail einer nachrangigen Vertragsgrundlage nicht umschrieben oder definiert sein, stellt die fehlende Regelung keinen Widerspruch zur Regelung an nachrangiger Stelle dar.

## XI. Aufschiebende Bedingung

Das Zustandekommen dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung von Partnern von heidelpay.

## Anhang Musterrechnung

### I. Rechenbeispiel zu Ziffer III

1. Gesamtrechnungsbetrag mit Versandkosten  
Warenwert € 80,70  
zzgl. Versandkosten € 3,33  
zzgl. 19% Umsatzsteuer € 15,97  
= Gesamtrechnungsbetrag € 100,00
2. Gesamtrechnungsbetrag ohne Versandkosten  
Warenwert € 84,03  
zzgl. 19% Umsatzsteuer € 15,97  
= Gesamtrechnungsbetrag € 100,00

### II. Gebühren/ Disagio

Händler verkauft die Ware für € 80,70 zzgl. Versandkosten in Höhe von € 3,33, zzgl. 19 % Umsatzsteuer € 15,97 = € 100,00 Gesamtrechnungsbetrag.

Der Gesamtrechnungsbetrag beträgt im Beispiel € 100,00.

Die Vergütung (bei einer beispielhaften Annahme von 2,49% Disagio) beträgt somit € 100 \* 2,49% = € 2,49 zzgl. 19% Umsatzsteuer

### III. Rechenbeispiele

1. Regelfall  
Gesamtrechnungsbetrag im Onlineshop des Händlers: € 100  
Durch den Händler finalisierter Betrag: € 100  
Geldeingang von Endkunden an heidelpay: € 100  
Auszahlung von heidelpay an Händler: € 100 - € 2,49 (bei einer beispielhaften Annahme von 2,49% Disagio)  
= € 97,51
2. (Teil-)Stornierung / Reversal  
Gesamtrechnungsbetrag im Onlineshop des Händlers: € 100  
Durch den Händler finalisierter Betrag: € 100  
Teil-Stornierung (bspw. 10 Tage nach der Finalisierung): € 40  
Geldeingang von Endkunden bei heidelpay: € 60  
Auszahlung von heidelpay an Händler: € 60 - € 2,49 (bei einer beispielhaften Annahme von 2,49% Disagio)  
= € 57,51
3. Teil-Retoure / Refund:  
Gesamtrechnungsbetrag im Onlineshop des Händlers: € 100  
Durch den Händler finalisierter Betrag: € 100  
Geldeingang von Endkunden bei heidelpay (bspw. 12 Tage nach der Finalisierung): € 100  
Teil-Retoure (bspw. 16 Tage nach Finalisierung): € 40  
Auszahlung von heidelpay an Händler: € 60 - € 2,49 (bei einer beispielhaften Annahme von 2,49% Disagio)  
= € 57,51
4. Mahngebühren  
1. realisierte Mahngebühren  
Gesamtrechnungsbetrag im Onlineshop des Händlers: € 100



Durch den Händler finalisierter Betrag: € 100  
Versand erste Mahnung: € 5  
Geldeingang von Endkunden bei heidelpay: € 105  
Auszahlung von heidelpay an Händler: € 105 - € 2,49  
= € 102,51

2. nicht realisierte Mahngebühren  
Gesamtrechnungsbetrag im Onlineshop des Händlers: € 100  
Durch den Händler finalisierter Betrag: € 100  
Versand erste Mahnung: € 5  
Geldeingang von Endkunden bei heidelpay: € 100  
Auszahlung von heidelpay an Händler:  
€ 100 - € 5 = € 95 - € 2,49

## Geschäftsbedingungen der heidelpay S.A.

<b>Inhalt</b>	
A.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der heidelpay S.A. .... 1
1.	Vertragspartner/Vertragsgegenstand ..... 1
2.	Begriffsbestimmungen ..... 1
3.	Leistungsbeschreibung..... 2
4.	Begründung der Geschäftsbeziehung..... 2
5.	Abrechnungsgrundsätze, Sicherheiten ..... 3
6.	Vergütung ..... 3
7.	Pflichten des Vertragspartners, Leistungsverweigerung der heidelpay S.A. .... 3
8.	Abrechnung und Auszahlung ..... 4
9.	Abbedingung von gesetzlichen Bestimmungen ..... 4
10.	Haftung..... 4
11.	Aufrechnungsverbot, Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrecht . 5
12.	Datenschutz ..... 5
13.	Geheimhaltung..... 5
14.	Vertragslaufzeit, Kündigung, Leistungsverweigerungsrecht ..... 5
15.	Anerkennung des Vertragspartners von einseitigen Vertragsänderungen oder Ergänzungen durch heidelpay S.A. .... 6
16.	Werbemaßnahmen ..... 6
17.	Schlussbestimmungen ..... 6
B.	Besondere Bedingungen für die Akzeptanz von Zahlungskarten im Fernabsatz – „Card not present“ (nachfolgend „BGB CnP“) ..... 7
1.	Gegenstand ..... 7
2.	Allgemeiner Risikohinweis / Regelungen der Kartenorganisationen/Vertragsvarianten/ Besondere Sicherheitsverfahren..... 7
3.	Voraussetzungen/Pflichten des Vertragspartners bei der Kartenannahme ..... 7
4.	Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens/Zahlungszusage an den Vertragspartner/Abtretung der Forderung gegen den Karteninhaber ..... 8
5.	Autorisierung ..... 9
6.	Transaktionseinreichung ..... 10
7.	Elektronische Übermittlung ..... 10
8.	Abrechnung von Kartenumsätzen/Sicherheitseinbehalt, Vorbehalt, Beweislast ..... 10
9.	Servicegebühren ..... 10
10.	Sicherheitsleistung ..... 11
11.	Reklamationen, Chargebackgrenzen, Rückbelastungsrechte .... 11
12.	Rückvergütungen/Gutschriften des Vertragspartners an den Karteninhaber ..... 12
13.	Informationspflichten, Prüfung, Einschaltung Dritter ..... 12
14.	Hinweis auf Akzeptanz/Vorgaben der Kreditkartenorganisationen ..... 12
15.	Dokumentation und Aufbewahrungspflichten ..... 12
16.	Meldung an Dritte ..... 12
17.	PCI-Data Security Standard (PCI DSS) ..... 13
18.	Delkredere ..... 13
19.	Weitere Pflichten des Vertragspartners zur Vertragsausführung 13
20.	E-Commerce ..... 13
21.	Haftung des Vertragspartners/Freistellung ..... 14
C.	Besondere Bedingungen für die Akzeptanz von Zahlungskarten im Präsenzzgeschäft – „card present“ (nachfolgend „BGB CP“) ..... 14
1.	Gegenstand ..... 14
2.	Terminals, Anforderungen und Pflichten bezüglich Terminals.... 15
3.	Pflichten des Vertragspartners ..... 15
4.	Autorisierung ..... 15
5.	Transaktionsverfahren/-einreichung ..... 15
6.	Kartenakzeptanz im Präsenzzgeschäft ..... 16
7.	Abrechnung ..... 16
8.	Aufbewahrungspflicht ..... 16
9.	Servicegebühren ..... 16
10.	Reklamation/Rückvergütungen/Gutschriften ..... 16
11.	Rückbelastungsgründe im Präsenzzgeschäft ..... 16
12.	Funktionsstörungen und Ausweichverfahren ..... 17
13.	Haftung ..... 17
14.	Weisungsrecht von heidelpay S.A. .... 17
15.	Zusätzliche Bestimmungen für die Hotel- oder Mietwagenreservation ..... 17
16.	Schlussbestimmungen ..... 17
17.	Aufschiebende Bedingung ..... 17
<b>A.</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen der heidelpay S.A.</b>
<b>1.</b>	<b>Vertragspartner/Vertragsgegenstand</b>
1.1.	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der heidelpay S.A., Place du Marché, L-6755 Grevenmacher Luxembourg (im Folgenden „heidelpay S.A.“) und dem Vertragspartner.
1.2.	heidelpay S.A. ist berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistungen Dritter zu bedienen, welche unter <a href="https://www.heidelpay.com/partnerliste">https://www.heidelpay.com/partnerliste</a> einzusehen sind. heidelpay S.A. haftet in einem solchen Fall insoweit für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Dritten.
<b>2.</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
	In diesem Vertrag bedeuten:
	<b>Autorisierung:</b> Die auf Anfrage des Vertragspartners von dem Kartenunternehmen und der heidelpay S.A. weitergeleitete Mitteilung, dass eine Karte nicht gesperrt ist und die Transaktion mit einem bestimmten Betrag zu einer bestimmten Karte möglich ist.
	<b>E-Commerce:</b> Ein Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Kartendaten über das Internet erfolgt.

**Elektronische Übermittlung:** Das technische Verfahren, mit dem der Vertragspartner und heidelpay S.A. zum Zweck der Abwicklung von Kartenumsätzen elektronisch kommunizieren und das von heidelpay S.A. ausdrücklich gegenüber dem Vertragspartner zugelassen und spezifiziert wurde.

**EMV:** (EMV-Karte, EMV-Chip, EMV-Terminal) Spezifikation für Karten, die mit einem Prozessorchip ausgestattet sind, sowie die dazugehörigen Chipkartenlesegeräte (z.B. POS-Terminals, Fahrkartenautomaten, Geldautomaten, Tankautomaten). Als EMV-Transaktion gelten Zahlungen, bei deren Verarbeitung die Kartendaten elektronisch an einem EMV-Terminal aus dem Prozessorchip der Karte gelesen werden.

**Fernabsatz:** Verträge über Leistungen, wenn die Übermittlung der Kartendaten über Internet, Post, Telefax oder Telefon erfolgt, auch wenn es keine Fernabsatzverträge nach § 312b BGB sind.

**Vertragspartnerselbstauskunft:** Formular bzw. Online Registrierungsprozess (hCS-Portal), in welcher die von heidelpay S.A. zu erhebenden Daten zum Zwecke der Identifizierung nach GWG und Risikoeinstufung des Vertragspartners enthalten bzw. abgefragt werden.

**Infrastruktur:** Dem Vertragspartner zuzurechnende technische Einrichtungen für die Akzeptanz von Kartenzahlungen mittels elektronischer Abwicklung, namentlich Hardware- oder virtuelle Terminals inkl. Peripheriegeräte wie Kassen und Telekommunikationsanlagen, Router, Server etc.

**Internet:** Internet als solches und alle offenen Netze und vergleichbaren Datenfernübertragungsverfahren.

**Kartendaten:** Die Kartenummer, die Kartenprüfnummer, das Gültigkeitsdatum und der Zahlungsbetrag sowie, wenn von heidelpay S.A. für den betreffenden Anwendungsfall festgelegt, der Name und die Adresse des Karteninhabers.

**Karteninhaber:** Die Person, auf deren Namen eine Karte ausgestellt ist.

**Kartenummer:** Die mehrstellige Zahl, die auf der Karte eingepreßt ist und das betreffende Kartenkonto bezeichnet.

**Kartenorganisationen:** Organisationen wie z. B. Visa International, MasterCard Inc., Maestro International, Diners Club International, JCB International, Union Pay International, die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenunternehmen und Acquirer in Bezug auf die in diesen Vertrag einbezogenen Zahlungskarten erteilen;

**Kartenprüfnummer:** Die drei- bis vierstellige Zahl, die zusätzlich zur Kartenummer auf der Karte aufgedruckt ist (in der Regel auf dem Unterschriftenfeld auf der Rückseite der Karte).

**Kartenunternehmen (oder „Issuer“):** Die Bank oder das Unternehmen, das eine Karte ausgegeben hat.

**Bestellung:** Die vom Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Zahlungskarte bezahlt werden oder werden sollen.

**Mitteilung per E-Mail:** Die Mitteilung kann elektronisch an die Kontaktadresse von heidelpay S.A. info@heidelpay.lu oder an die vom Vertragspartner in der Vereinbarung angegebene E-Mailadresse gesendet werden.

**MOTO:** Mailorder-Telefonorder – ein Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kartenkontos über Post, Telefax oder Telefon erfolgt.

**mPOS-Terminal:** Mobiler Kartenleser, der mittels eines kompatiblen mobilen Endgerätes (z.B. Smartphone oder Tablet) und einer App betrieben wird.

**PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard):** Ein für Vertragspartner und Service Provider verbindlicher Standard zur Verbesserung der organisatorischen und technischen Sicherheit bei der Verarbeitung von Kartendaten, den die Kartenorganisationen vorgeben.

**Präsenzgeschäft:** Transaktionen mit physischer Anwesenheit des Karteninhabers oder der Zahlungskarte an der Verkaufsstelle (Point of Sale).

**Schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfall:** Vorfall, der wesentliche Auswirkungen auf die Sicherheit, Integrität oder Kontinuität der

Zahlungssysteme von heidelpay S.A. und/oder die Sicherheit sensibler Zahlungsdaten oder -mittel hat oder haben könnte.

**Stammdaten:** Die im Rahmen der Vereinbarung und Vertragspartnerselbstauskunft von heidelpay S.A. erhobenen Daten.

**Terminal:** Hardware-Terminal sind stationäre oder mobile Geräte zur Abwicklung von Transaktionen. Softwarekomponenten, welche die Verbindung vom Hardware-Terminal zu anderen Peripheriegeräten (Kassensysteme, Hotelreservationsysteme, Tankautomaten etc.) ermöglichen, werden dem Hardware-Terminal zugerechnet.

**Transaktionseinreichung:** Die Zahlungsanforderung des Vertragspartners gegenüber heidelpay S.A. zur Abrechnung, die durch Einreichung von Datensätzen bei heidelpay S.A. in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages vorgenommen wird.

**Schriftform:** Die jeweilige Mitteilung bzw. Information ist in ausgedruckter Form an die Postadresse von heidelpay S.A. zu senden, es sei denn eine andere Art der Übermittlung ist ausdrücklich vereinbart.

**Vereinbarung:** Umfasst den mit heidelpay S.A. abgeschlossenen Vertrag (Akzeptanzvertrag/Servicevereinbarung/hCS-Portal), die die Allgemeinen und jeweils geltenden Besonderen Geschäftsbedingungen einschließen, ferner die entsprechend im Vertrag benannten Anlagen und Angaben des Vertragspartners.

**Zahlungskarte oder Karte:** Alle ausdrücklich in den Vertrag einbezogenen unter den Regularien der Kartenorganisationen ausgegebenen Kredit- und Debitkarten, bei denen der Karteninhaber statt einer Barzahlung eine Weisung zur Zahlung unter Belastung seines Kartenkontos erteilt. Dies umfasst auch Kartendaten, die in einem anderen elektronischen Medium gespeichert sind.

### 3. Leistungsbeschreibung

3.1. heidelpay S.A. bietet als zugelassenes Zahlungsinstitut (Lizenznummer Z00000009) durch die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier/CSSF) im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Vertragspartnern, die Waren und Dienstleistungen über das Internet anbieten, ihre Dienstleistungen bei der Abwicklung von Zahlungstransaktionen über Zahlungskarten, Lastschrifteinzug oder weitere Bezahlvorgänge an. Gegenstand dieser Bedingungen sind die im Vertragsformular vereinbarten Leistungen.

3.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und heidelpay S.A. aus dem Vertragsverhältnis regeln sich nach der Vereinbarung, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“) und gegebenenfalls weiteren besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „BGB“), der Vertragspartnerselbstauskunft und gegebenenfalls den Zusatzvereinbarungen der Parteien. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der einschlägigen besonderen Geschäftsbedingungen denen dieser AGB vor. Der Vertragspartner erkennt die Geltung der AGB und jeweils geltenden besonderen Geschäftsbedingungen durch Unterzeichnung der Vereinbarung an. Die Geltung abweichender Bedingungen des Vertragspartners ist ausgeschlossen, auch wenn heidelpay S.A. ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 4. Begründung der Geschäftsbeziehung

4.1. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass Vertragspartner von heidelpay S.A. nur sein kann, wer im Zusammenhang mit den betroffenen Geschäften nicht als Verbraucher im Sinne des BGB, sondern als Unternehmer handelt. Der Vertragspartner verzichtet darauf, dass die gegenüber einem Verbraucher zu erbringenden Informationspflichten über die Erbringung der Zahlungsdienstleistung (§ 675 d Abs. 1 BGB) ihm gegenüber von heidelpay S.A. erbracht werden. heidelpay S.A. geht keine vertragliche Bindung mit Endkunden ein.

4.2. Vertragspartner von heidelpay S.A. kann nur sein, wer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei juristischen Personen muss der Vertragsschluss durch eine vertretungsberechtigte Person erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- 4.3. Vertragspartner von heidelpay S.A. kann ferner nur ein Vertragspartner sein, der zum Verkauf der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen berechtigt ist. heidelpay S.A. wird dies sowohl stichprobenartig, als auch in konkreten Einzelfällen überprüfen, insbesondere durch unangekündigten Besuch beim Vertragspartner oder die Anforderung von Lieferantenverträgen. Unangekündigte Besuche beim Vertragspartner können auch dann erfolgen, wenn Zweifel an der Identität des Vertragspartners aufkommen. Der Vertragspartner ist in allen Fällen zur Mitwirkung verpflichtet.
- 4.4. Die Bereitstellung der Leistungen von heidelpay S.A. setzt den Vertragsschluss und eine erfolgreiche Risikoprüfung durch heidelpay S.A. und Identifizierung des Vertragspartners nach den geltenden Vorschriften des Geldwäschegesetzes voraus. Der Umfang dieser Risikoprüfung variiert nach Auswahl und Anzahl der vom Vertragspartner gewünschten Bezahlverfahren und Leistungen. Aufgrund dieser Prüfung hat der Vertragspartner die Vereinbarung, die im Rahmen der Vertragspartner-Selbstauskunft abgefragten Informationen, eine Gewerbeanmeldung in Kopie bzw. einen Handelsregisterauszug (sofern vorhanden, dann nicht älter als 6 Monate) und eine gut leserliche Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) des wirtschaftlich Berechtigten / Geschäftsführer an heidelpay S.A. zu liefern.
- 4.5. Der Vertragspartner sichert zu, dass die Anmeldung zu heidelpay S.A. und die Nutzung von heidelpay S.A. in dem Land, in dem der Vertragspartner ansässig ist, keine Gesetze oder Verordnungen verletzt.

## 5. Abrechnungsgrundsätze, Sicherheiten

- 5.1. heidelpay S.A. ist berechtigt, vom Vertragspartner die Stellung einer Sicherheitsleistung (Rückbehalt) zu verlangen. Die Sicherheitsleistungen ergeben sich der Höhe nach aus der Vereinbarung inklusive dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, tritt der Vertragspartner an heidelpay S.A. seine Zahlungsansprüche aller zukünftigen Forderungen gegen seine Kunden aus Bestellungen, für die eine Transaktion über das heidelpay-System durchgeführt wurde, an heidelpay S.A. ab. heidelpay S.A. nimmt diese Abtretung an. Bis auf anderweitige Mitteilung von heidelpay S.A. wird die vorgenannte Sicherheit so erbracht wie in den nachfolgenden Ziffern 5.2 bis 5.5 und in der Vereinbarung beschrieben.
- 5.2. Die Sicherheitsleistung dient der Absicherung der vertraglichen Vergütung sowie sämtlicher aus Rückbelastungen (bspw. „Chargebacks“) resultierenden Forderungen im Zusammenhang mit Lastschriften, zu denen heidelpay S.A. gegenüber dem Vertragspartner berechtigt sein kann, und für die der Vertragspartner voll haftet.
- 5.3. Innerhalb der jeweils ersten 180 (in Worten: einhundertundachtzig) Tage kann heidelpay S.A. den vereinbarten Prozentsatz des gesamten Abrechnungsvolumens als Sicherheitsleistung einbehalten. heidelpay S.A. wird die Sicherheitsleistung zur Absicherung der Forderungen nutzen, die durch die obige Abtretung (Teil A Ziffer 5.1.) gesichert werden sollen. Nach 180 Tagen wird der Rückbehalt zusammen mit einer detaillierten Abrechnung dem Vertragspartner rückerstattet. Der Vertragspartner hat die Abrechnung entsprechend dem in Teil A Ziffer 6.2 beschriebenen Verfahren zu überprüfen. Der Einbehalt wird nicht verzinst.
- 5.4. Stellt sich während der Vertragslaufzeit heraus, dass der Rückbehalt, einschließlich dem ursprünglich vereinbarten Betrag der Sicherheitsleistung, aber nicht darauf beschränkt, nicht ausreichend sein sollte, ist heidelpay S.A. berechtigt, die Stellung einer entsprechend angepassten Sicherheitsleistung zu verlangen. Auch wenn heidelpay S.A. ursprünglich keine Sicherheitenstellung verlangt hat, kann heidelpay S.A. die Stellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen, wenn heidelpay S.A. zu einem späteren Zeitpunkt der Auffassung ist, dass eine solche erforderlich ist. Teil A Ziffer 15 gilt entsprechend.
- 5.5. Für den Fall, dass die Sicherheit gemäß Teil A Ziffer 5.3 und 5.4. nicht innerhalb eines angemessenen von heidelpay S.A. zu bestimmenden Zeitraums bereitgestellt wird, ist heidelpay S.A. nach Aufforderung per

E-Mail und angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Sicherheitenstellung auszusetzen, ohne hierfür schadensersatzpflichtig zu werden.

## 6. Vergütung

- 6.1. Für die vertraglich vereinbarten Leistungen hat heidelpay S.A. Anspruch auf Vergütung gemäß der Vereinbarung und dem Preis- und Leistungsverzeichnis, abrufbar unter <https://www.heidelpay.com/plv-hp> heidelpay S.A. wird diese Entgelte dem Vertragspartner gemäß der Vereinbarung turnusgemäß in Rechnung stellen. Die Erhebung von Entgelten nach § 675f V Satz 2 BGB ist zulässig.
- 6.2. Der Vertragspartner hat die ihm von heidelpay S.A. übersandten Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen, und heidelpay S.A. etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Erhalt der entsprechenden Abrechnung (Einwendungsfrist), mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt.
- 6.3. Die Rechnung wird dem Vertragspartner per E-Mail übersandt. Die Vergütung ist sieben Kalendertage nach Zugang der Rechnung beim Vertragspartner fällig. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, kommt der Vertragspartner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
- 6.4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 6.5. heidelpay S.A. ist im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB berechtigt, die gemäß Vereinbarung und im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Leistungsentgelte unter Einhaltung der Vorgaben gemäß Teil A Ziffer 15. bei Veränderung wesentlicher Kostenfaktoren einseitig anzupassen. Zu den wesentlichen Kostenfaktoren in diesem Sinne gehören insbesondere die Faktoren Umsatz (durchschnittlich und insgesamt), Anzahl Rückbelastungen, Anzahl Gutschriften oder andere kostenrelevante Rahmenbedingungen wie Änderungen durch Partner/Kartenorganisatoren oder aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.
- 6.6. Der Vertragspartner erteilt heidelpay S.A. ein SEPA Basismandat / SEPA Firmenmandat. Die Frist für die Vorabankündigung (PreNotification) wird auf 1 Tag verkürzt. Der Vertragspartner sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch heidelpay S.A. verursacht wurde. Als Konto des Vertragspartners gilt das in der Vereinbarung oder im Rahmen des Lastschriftmandates angegebene Vertragspartnerkonto.
- 6.7. Transaktionsbasierte Kosten fallen unabhängig von einem etwaigen tatsächlichen Geldfluss an.

## 7. Pflichten des Vertragspartners, Leistungsverweigerung der heidelpay S.A.

- 7.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, heidelpay S.A. die zur Risikoprüfung notwendigen Daten und Informationen, insbesondere die in der Vereinbarung nebst Anlagen erforderlichen Angaben auf Anforderung von heidelpay S.A., unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich heidelpay S.A. unverzüglich über Änderungen, hinsichtlich der gegenüber heidelpay S.A. angegebenen Stammdaten, zu informieren. Sowohl vor Begründung der Geschäftsbeziehung, als auch in der laufenden Geschäftsbeziehung führt heidelpay S.A. eine Überprüfung der Vertragspartner durch, ob diese die Anforderungen an eine gemeinsame Zusammenarbeit erfüllen. Die Überprüfung während der laufenden Geschäftsbeziehung kann anlassbezogen (z.B. Beschwerde eines Kunden) oder stichprobenartig erfolgen. Insbesondere ist heidelpay S.A. dazu berechtigt, durch seine Mitarbeiter unangekündigte Besuche bei dem Vertragspartner durchzuführen, um die Angaben des Vertragspartners zu seiner Person und seinem Unternehmen zu verifizieren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle dafür erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere heidelpay S.A. Zutritt zu den Geschäftsräumen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.



- 7.2. Sollten im Rahmen der durch heidelpay S.A. abzuwickelnden Transaktionen besondere Auffälligkeiten oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Handlung hinsichtlich einzelner Transaktionen oder eines Zahlungsinstrumentes auftreten (z.B. ungewöhnlich hohe Transaktionsvolumina), verpflichtet sich der Vertragspartner, heidelpay S.A. unverzüglich zu informieren, die erforderlichen Nachweise vorzulegen, und zur umgehenden und vollständigen Klärung des Sachverhalts beizutragen.
- 7.3. Kommt ein Vertragspartner einer Aufforderung von heidelpay S.A. gemäß Teil A Ziffer 7.1. nicht nach oder lässt sich eine Auffälligkeit oder ein Verdacht im Sinne der Teil A Ziffer 7.2. nicht umgehend aufklären, ist heidelpay S.A. berechtigt, die Durchführung der Vereinbarung (Autorisierung und/oder Zahlung eingereichter Transaktionen) bis zu einer positiven Risikoprüfung bzw. bis zur vollständigen Klärung einer Auffälligkeit oder Verdacht zu suspendieren oder ergänzende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere Höchstbeträge pro Transaktion und/oder pro Zeitraum zu definieren oder einzelne Bezahlverfahren oder Länder – bei Dringlichkeit auch sofort ohne vorherige Nachricht an den Vertragspartner – vorübergehend zu sperren. Ferner kann heidelpay S.A. in einem solchen Fall die Auszahlung an den Vertragspartner bis zur vollständigen Klärung aussetzen.
- 7.3.1 Der Vertragspartner wird spätestens unverzüglich nach Ergreifung der Maßnahme durch heidelpay S.A. per E-Mail benachrichtigt, sofern dies nicht gegen objektive Sicherheitsabwägungen, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Regelungen verstößt.
- 7.3.2 Ist der Grund für die Sperre nicht mehr vorhanden, wird die Sperre gemäß Teil A Ziffer 7.3.1 nach Rücksprache mit dem Vertragspartner wieder aufgehoben.
- 7.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Abreden zu treffen oder Zusagen zu machen, die direkt oder indirekt die berechtigten Interessen von heidelpay S.A. gefährden oder gegen geltende Gesetze verstoßen würde.
- 7.5. Der Vertragspartner sichert zu, dass seine gegenüber heidelpay S.A. angegebene Webseite den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Unter anderem hat der Vertragspartner folgendes sicherzustellen:
- jedem seiner Kunden vor Beendigung des Bezahlvorgangs Firma, Anschrift inklusive der jeweils anwendbaren gesetzlichen Pflichtangaben;
  - mindestens in einer europäischen Sprache geführt wird;
  - deutlich sichtbar Informationen über die vom Vertragspartner gestellten allgemeinen Vertragsbedingungen (insbesondere Lieferbedingungen, Rechtswahl) enthält;
  - Kontaktadresse im Fall von Beschwerden, einschließlich Mailadresse und Telefonnummer
  - deutlich die Transaktionswährung („Shop Currency“) anzeigt;
  - genaue und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Beschreibung der angebotenen Produkte bzw. Dienstleistungen einschließlich Preis und allen Preisbestandteilen (bspw. Steuer, Versandkosten etc.)
  - Regelungen zum Datenschutz
- 7.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, heidelpay S.A. etwaige Änderungen oder Ergänzungen seiner im Rahmen der Vertragspartnerselbstauskunft gemachten Angaben (insbesondere Änderung der Kontakt- und Bankdaten, Änderungen oder Ergänzungen des Unternehmensgegenstandes, der angebotenen Produkte oder URL´s) unverzüglich mitzuteilen. Einen etwaigen durch veraltete Daten entstehenden Mehraufwand von heidelpay S.A. hat der Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner wird heidelpay S.A. angeforderte Unterlagen zu den Angaben und Nachweise in der Vereinbarung in Abschrift zur Verfügung stellen, und darüber hinaus Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs erteilen, sofern diese für die Risikoeinschätzung durch heidelpay S.A. erforderlich sind.
- 7.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Dienstleistungen von heidelpay S.A. nur im Rahmen der Vereinbarung gegenüber heidelpay S.A. angegebenen Geschäftsumfangs und nicht zu illegalen Zwecken oder zum Begehen widerrechtlicher Handlungen zu nutzen. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist heidelpay S.A. berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften zu ergreifen, insbesondere den Account des Vertragspartners bis zur vollständigen Klärung des Sachverhalts vorläufig zu deaktivieren.
- 7.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, heidelpay S.A. durch ihn oder seine Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlassenen Daten gegen Verlust zu sichern (z.B. regelmäßige Erstellung von Backup-Kopien).
- ## 8. Abrechnung und Auszahlung
- 8.1. Die an den Vertragspartner übermittelte Abrechnung enthält die getätigten Umsätze, die Entgelte sowie den Auszahlungsbetrag. Die Auszahlungen erfolgen auf das vom Vertragspartner in der Vereinbarung angegebene Auszahlungskonto in dem vereinbarten Auszahlungsrhythmus. Dieser kann bei verschiedenen Bezahlverfahren unterschiedlich sein.
- 8.2. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass heidelpay S.A. lediglich den Zahlungsvorgang mithilfe von zugelassenen Kreditinstituten abwickelt, jedoch selbst keine Bank ist und keine Bankgeschäfte erbringt. Eine Verzinsung des Kapitals während der Zahlungsabwicklung erfolgt nicht.
- ## 9. Abbedingung von gesetzlichen Bestimmungen
- Die folgenden gesetzlichen Regelungen sind, soweit es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher i.S. des § 13 BGB handelt, abbedungen: §§ 675 d Abs. 1 bis 5; § 675 f Abs. 5 Satz 2; § 675 g; § 675h; § 675j Abs. 2, § 675 p; § 675 w; § 675 y Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 BGB; § 676 BGB. Ansprüche und Einwendungen des Vertragspartners gegen heidelpay S.A. nach den §§ 675 u bis § 676 c BGB, soweit diese ohnehin nicht abbedungen sind, sind ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang heidelpay S.A. hiervon unterrichtet hat.
- ## 10. Haftung
- 10.1. Aus technischen Gründen ist es heidelpay S.A. nicht möglich, eine ständige Systemverfügbarkeit zu gewährleisten. Für Störungen beim Aufbau und dem Aufrechterhalten der Verbindung zum heidelpay - System, die ihre Ursache in der Funktionsfähigkeit der Datenleitungen, der Telekommunikation, dem Betrieb des World-Wide-Web, in Stromausfällen oder dem durch den Vertragspartner beauftragten Internet-Provider haben, haftet heidelpay S.A. nicht, es sei denn, heidelpay S.A. fällt ein Verschulden zur Last.
- 10.2. Die von heidelpay S.A. geschuldeten Leistungen gemäß der Vereinbarung stellen ausschließlich Dienstleistungen dar. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keine Gewährleistungsverpflichtung von heidelpay S.A. besteht.
- 10.3. Die Haftung von heidelpay S.A. für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden ist gemäß § 675z Satz 2 BGB auf 12.500,00 Euro begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die heidelpay S.A. besonders übernommen hat.
- 10.4. Ansprüche des Vertragspartners gegen heidelpay S.A. auf Schadensersatz sind grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von heidelpay S.A., seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertragsparteien die Rechte zubilligen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, insbesondere die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten

- haftet heidelpay S.A. nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt, wenn dieser durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von heidelpay S.A. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 10.5. Soweit ein Schaden - unmittelbar oder mittelbar - auf einem Datenverlust beruht, ist die Haftung von heidelpay S.A. auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.
- 10.6. Ansprüche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, verjähren spätestens in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an dem die geschädigte Partei von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf Kenntnis drei Jahre ab dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 11. Aufrechnungsverbot, Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrecht**  
Der Vertragspartner kann gegen Ansprüche von heidelpay S.A. nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Eine Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners gegen heidelpay S.A. ist ausgeschlossen.
- 12. Datenschutz**
- 12.1. heidelpay S.A. speichert lediglich diejenigen Daten, die für einen geregelten Geschäftsbetrieb von heidelpay S.A. erforderlich sind. Die Parteien verpflichten sich, hinsichtlich aller aus ihrer Geschäftsbeziehung stammenden Daten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 12.2. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass heidelpay S.A. die im Rahmen der Vereinbarung gegenüber heidelpay S.A. erteilten Angaben sowie die Daten, die die Internetpräsenz des Vertragspartners betreffen und entsprechende Änderungen, an Kartenorganisationen, erforderliche Dienstleister und Auskunfteien übermittelt.
- 12.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten. Der Vertragspartner wird sicherstellen, dass die Daten nur in rechtskonformer Weise erhoben werden und an heidelpay S.A. übermittelt und von heidelpay S.A. zu dem unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Hierzu zählen unter anderem, Angaben zu den Datenschutzbestimmungen des Vertragspartners gegenüber seinem Kunden, und - sofern erforderlich - die Verpflichtung des Vertragspartners, sicherzustellen, dass der Kunde zur Übermittlung seiner personenbezogenen Daten einwilligt, dass
- seine personenbezogenen Daten an heidelpay S.A. übermittelt werden,
  - seine personenbezogenen Daten durch heidelpay S.A. verarbeitet und gespeichert werden,
  - heidelpay S.A. seine personenbezogenen Daten an die zur Abwicklung der Transaktion notwendigen Stellen, insbesondere an die beteiligten Kreditinstitute, Banken, Kreditkartenorganisationen, heidelpay Systems GmbH, Vangerowstr. 18, 69115 Heidelberg übermittelt und
  - eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch durch diese Stellen erfolgt.
- 12.4. Sofern der Vertragspartner die heidelpay S.A. überlassenen Vertragspartner- und Kundendaten nach Vertragsbeendigung herausverlangt, werden sie nur an einen nach den „Payment Card Industry Data Security Standards“ (kurz: PCI-DSS) zertifizierten Vertragspartner oder an einen vom Vertragspartner genannten zertifizierten Payment Service Provider (PSP) herausgegeben.
- 12.5. Im Falle der Beendigung der Vertragsbeziehung wird heidelpay S.A. sämtliche Daten des Vertragspartners nach Ablauf der gesetzlichen (insbesondere finanzbuchhalterischen und aufsichtsrechtlichen) Aufbewahrungsfristen unverzüglich löschen.
- 12.6. Speichert, verarbeitet oder übermittelt der Vertragspartner sensible Zahlungsdaten hat er dies im Einklang mit den aktuell geltenden aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- 12.7. Bei Vorliegen oder Verdachts eines schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfalls einschließlich Datenschutzverletzungen, ist der Vertragspartner verpflichtet mit heidelpay S.A., Datenschutzbehörden und den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten (Meldung eines Vorfalles, Übermittlung von Protokolldateien, erforderlichen Informationen).
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt der Vereinbarung nebst Anlagen sowie sämtliche vertrauliche Informationen während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zu verwerten und Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung, die nicht unvernünftiger Weise zurückgehalten werden darf, zugänglich zu machen.
- 13.2. Vertrauliche Informationen sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf heidelpay S.A. oder ein mit heidelpay S.A. verbundenes Unternehmen beziehen und welche dem Vertragspartner, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt von heidelpay S.A. zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst.
- 13.3. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Vertragspartner bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt der Vertragspartner.
- 13.4. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes.
- 14. Vertragslaufzeit, Kündigung, Leistungsverweigerungsrecht**
- 14.1. Die Vereinbarung hat eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich die Vereinbarung jeweils um weitere zwölf Monate. Sie kann - erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit - von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden. Unberührt hiervon bleibt die Regelung in Teil A Ziffer 15.
- 14.2. Das Recht zur Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Solch ein wichtiger Grund zur Kündigung durch heidelpay S.A. liegt insbesondere vor, sofern
- 14.2.1 sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners wesentlich verschlechtern;
  - 14.2.2 eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Vertragspartner vorliegt, insbesondere gegen Teil A Ziffern 4.3 und 7.3.;
  - 14.2.3 ein wesentlicher Verstoß gegen das vereinbarte Verschwiegenheitsgebot vorliegt;
  - 14.2.4 aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Maßnahmen gegen den Vertragspartner durch die zuständigen Behörden angedroht werden;
  - 14.2.5 der Vertragspartner seinen Informations- und/oder Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt oder eine Verletzung der Verpflichtungen des Vertragspartners gemäß Teil A Ziffern 7.1., 7.2., 7.3., 12.6., 12.7., Ziffern Teil B.3, Teil B.15.3., Teil C.6.5 vorliegt;
- Ein heidelpay S.A. zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt ferner vor, sofern

- 14.2.6 der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug ist;
- 14.2.7 bei sonstigen für die Risikoprüfung wesentlichen Abweichungen der tatsächlichen Umstände von den Angaben gegenüber heidelpay S.A.;
- 14.2.8 der Vertragspartner falsche oder unvollständige Angaben über seinen Geschäftsbetrieb, die Gestaltung seiner Webseiten oder die von ihm angebotenen Leistungen bzw. Waren gemacht hat, insbesondere, wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspiel, Wetten, Lotto, pharmazeutische Produkte oder Tabakwaren und/oder Tabakzubehör etc. einschließen, oder nachfolgende Änderungen von heidelpay S.A. nicht vorher mitgeteilt wurden;
- 14.2.9 der Vertragspartner nicht (mehr) im Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnissen ist und/oder diese entzogen und/oder untersagt wurden;
- 14.2.10 ein Verstoß gegen die Anforderungen aus PCI DSS, hierunter fallen auch die Pflichten aus Teil B.17.7., Teil B.17.8.;
- 14.2.11 die vom Vertragspartner angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen gegen die Vorgaben der Kartenorganisationen verstößt und/oder die Kartenorganisationen bzw. Partner die Einstellung der Kartenakzeptanz verlangen;
- 14.2.12 von einer Kartenorganisation Strafgebühren verhängt werden oder eine Verhängung angedroht wird;
- 14.2.13 der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass das Abrechnungssystem wiederholt missbraucht wird;
- 14.2.14 der Vertragspartner wiederholt Transaktionen mit gestohlenen oder verlorenen Zahlungskarten und/oder anderen Zahlungsmitteln und/oder Zahlungsmitteldaten eingereicht hat und der Vertragspartner nicht nachweisen kann, dass ihm keine vertragliche Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann;
- 14.2.15 Der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Teil A Ziffer 5 oder einer sonstigen Vereinbarung nach vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb der von heidelpay S.A. gesetzten angemessenen Frist nachkommt;
- 14.2.16 der Vertragspartner in den ersten 3 Monaten nach Vertragsschluss oder im Zeitraum von 6 Monaten innerhalb der Vertragslaufzeit keinen Umsatz zur Abrechnung eingereicht hat;
- 14.2.17 wiederholt Gutschriften veranlasst werden, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde liegen;
- 14.2.18 die abgelehnten Autorisierungsanfragen mindestens 10 % der insgesamt eingereichten Autorisierungsanfragen übersteigen und/oder Transaktionseinreichungen ohne Autorisierung vornimmt;
- 14.2.19 der Vertragspartner Kartenumsätze ohne zugrundeliegenden Vertrag einreicht oder Umsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze einreicht, deren zugrundeliegender Waren oder Dienstleistungen nicht dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand, Preissegment oder der von ihm angegebenen Branche entspricht;
- 14.2.20 der Vertragspartner ein von heidelpay S.A. verbindliches Sicherheitsverfahren nicht einführt;
- 14.2.21 die Höhe oder Anzahl der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat 0,5 Prozent (0,5%) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl des Vertragspartners im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder der Gesamtbetrag der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 5.000,- Euro überschreitet oder das Verhältnis des eingereichten monatlichen Umsatzes mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten zum eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten 0,5% überschreitet;
- 14.2.22 der Vertragspartner, die sich aus Teil C.3 ergebenden Pflichten verstößt;
- 14.2.23 der Vertragspartner der Aufforderung zur Installation eines EMV zertifizierten Terminals nicht nachkommt;
- 14.2.24 der Vertragspartner entgegen der Verpflichtung aus Teil A Ziffer 12.6 verstößt und/oder gemäß Teil A Ziffer 12.7. im Fall von schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen nicht mit heidelpay S.A. und den zuständigen Behörden zusammenarbeitet;
- 14.2.25 sofern eine nach Teil A Ziffern 7.2. und/oder 14.4. berechnete Aussetzung der Leistung länger als dreißig (30) Tage andauert;
- 14.2.26 bei Bekanntwerden von nachteiligen Umständen bezogen auf den Vertragspartner, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen;
- 14.2.27 bei einer Verletzung oder möglichen Verletzung des Vertragspartners der sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Anforderungen an den Vertragspartner;
- 14.2.28 sofern der Vertragspartner in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt.
- 14.3. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 14.4. Sofern Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der heidelpay S.A. zur Kündigung berechtigen würde, kann heidelpay S.A. Maßnahmen nach Teil A Ziffer 7.3 ergreifen.
- 14.5. Sollte ein Straf- oder anderes Rechtsverfahren gegen den Vertragspartner eröffnet bzw. Strafanzeige gegen den Vertragspartner erstattet worden sein, kann heidelpay S.A. Maßnahmen nach Teil A Ziffer 7.3. ergreifen.
- 14.6. Mit der Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner die Nutzung der von heidelpay S.A. angebotenen Dienstleistungen einzustellen, die Implementierung in seinem Online-Shop rückgängig zu machen sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen und alle hiervon angefertigten Kopien zu vernichten.
- 14.7. Im Falle der Kündigung durch den Vertragspartner, kann heidelpay S.A. eine Endabrechnung erstellen, welche die bis zum Beendigungszeitpunkt anfallenden Gebühren enthält. Eventuell weiter im Rahmen von Bestellungen anfallende Gebühren werden nach Anfall weiter erhoben. Die Sicherheitsleistung wird im regelmäßigen Turnus ausbezahlt.
- 15. Anerkennung des Vertragspartners von einseitigen Vertragsänderungen oder Ergänzungen durch heidelpay S.A.**  
Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung“ oder dieser Geschäftsbedingungen, die auf gesetzlichen oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen oder auf sonstigen, insbesondere technischen Modifikationen des heidelpay-Systems beruhen, gelten als von dem Vertragspartner als anerkannt, wenn der Vertragspartner nach Mitteilung der Vertragsänderungen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der veränderten Verträge seine Ablehnung gegenüber heidelpay S.A. angezeigt hat (Textform). Ansonsten gilt die Zustimmung des Vertragspartners als erteilt. Auf diese Folge wird heidelpay S.A. den Vertragspartner im Rahmen der Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Vertragspartner einer Änderung und/oder Ergänzung, so kann heidelpay S.A. die Vereinbarung nebst eingeschlossenen Regelwerken unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- 16. Werbemaßnahmen**  
Der Vertragspartner räumt heidelpay S.A. während der Vertragslaufzeit und ein Jahr nach Vertragsbeendigung das Recht ein, den Namen und das Firmenlogo des Kunden für Werbemaßnahmen, insbesondere in Firmenbroschüren und Internetauftritten von heidelpay S.A. anzugeben
- 17. Schlussbestimmungen**
- 17.1. heidelpay S.A. ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer aus dieser Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen einzuschalten. heidelpay S.A. kann vom Vertragspartner verlangen, dass bestimmte Abwicklungsschritte ganz oder teilweise mit diesen direkt



durchgeführt werden. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von heidelpay S.A. ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten. heidelpay S.A. wird die Zustimmung jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Der Vertragspartner hat heidelpay S.A. auf Anfrage erforderliche Nachweise hinsichtlich des Dritten zu übermitteln. Der Vertragspartner bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrages voll verantwortlich und haftet für das Verschulden der von ihm eingesetzten Dritten wie für eigenes Verschulden.

17.2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

17.3. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

17.4. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Heidelberg.

17.5. Maßgebend ist die deutsche Sprachfassung. Eine etwaige fremdsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht der deutschen Version bei Widersprüchen und Unklarheiten nach.

## B. Besondere Bedingungen für die Akzeptanz von Zahlungskarten im Fernabsatz – „Card not present“ (nachfolgend „BGB CnP“)

### 1. Gegenstand

heidelpay S.A. übernimmt als Dienstleistung gegenüber Vertragspartnern die Verpflichtung, die aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Kartenzahlungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, und zieht die entsprechenden Zahlungen bei den Kartenunternehmen ein. Für diesen Zweck werden die während der Laufzeit dieser Vereinbarung neu entstehenden Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen des Vertragspartners gegen Karteninhaber und Besteller an heidelpay S.A. abgetreten.

### 2. Allgemeiner Risikohinweis / Regelungen der Kartenorganisationen/Vertragsvarianten/ Besondere Sicherheitsverfahren

2.1. Die Parteien wissen, dass mit der Zulassung von Kartenzahlungen im Fernabsatz besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil nicht physisch geprüft werden kann, ob der Kunde tatsächlich Inhaber der betreffenden Karte ist und ob die Unterschrift und ggf. das Foto übereinstimmen. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur möglich, wenn alle Möglichkeiten einer Missbrauchsverhinderung wahrgenommen werden. Dabei kommt die größte Verantwortung dem Vertragspartner zu, der in unmittelbarem Kontakt mit den Kunden tritt und jeweils entscheiden kann, ob nach den Umständen der Bestellung, trotz des Missbrauchsrisikos, Zahlungen durch Karten zugelassen werden sollen.

2.2. Nach den weltweit gültigen Regularien der Kartenorganisationen erfolgt eine Rückbelastung (Chargeback) von Kartenzahlungen im Fernabsatz immer dann, wenn der Karteninhaber bestreitet, dass er die Weisung zur Belastung des Kartenkontos erteilt hat. Die Rückbelastung muss erfolgen, weil das Kartenunternehmen mangels persönlich unterschriebener Anweisung (Zahlungsbeleg) die Weisung des Karteninhabers nicht urkundlich nachweisen kann. heidelpay S.A. wird deshalb bei einem solchen Chargeback den eingezogenen Betrag an das Kartenunternehmen zurückzahlen, selbst wenn der Vertragspartner sonstige Hinweise für die Identität des Bestellers

vorlegen kann. Weitere Einzelheiten zu Rückbelastungen und weitere Rückbelastungsgründe ergeben sich aus Teil B Ziffer 11.

2.3. Das bei Missbrauch verbleibende Risiko führt zu höheren Zahlungsausfällen als bei klassischen Kartenzahlungen. Der Vertragspartner übernimmt dies Risiko selbst. Diese Vertragsgestaltung wird hier als „Fernabsatzvertrag ohne Zahlungszusage bei Bestreiten der Weisungserteilung“ bezeichnet.

2.4. Die Kartenorganisationen bieten im E-Commerce besondere Verfahren zur Sicherung gegen Missbrauch, insbesondere durch Authentifizierung des Bestellers, an. Ein solches Verfahren hat der Vertragspartner verpflichtend zu verwenden.

### 3. Voraussetzungen/Pflichten des Vertragspartners bei der Kartenannahme

3.1. Der Vertragspartner ist im Fernabsatz nicht verpflichtet, die Bezahlung von Bestellungen durch Kartenzahlungen generell oder im Einzelfall zuzulassen. Der Vertragspartner wird die Zahlung durch Kartenzahlungen nicht zulassen, wenn nach den Umständen der Verwendung Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauchsfall vorliegen kann.

3.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Karten der vereinbarten Kartenbrands und der vereinbarten Kartenarten betragsunabhängig als Zahlungsmittel für Waren und/oder Dienstleistungen zu akzeptieren. Der Vertragspartner wird jedem, der mit Zustimmung des Vertragspartners zur Zahlung eine Kartenzahlung verwendet, die betreffende Leistung zu den gleichen Preisen und Bedingungen erbringen wie anders zahlenden Kunden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, einen Mindestbetrag oder eine Gebühr für den Einsatz der Zahlungskarten festzulegen.

3.3. Eine Inzahlungnahme der Kartenzahlungen und die damit verbundene Erfragung der Kartendaten beim Besteller darf ausschließlich zum Zwecke der Bezahlung von erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des Vertragspartners und auf der Grundlage einer unmittelbaren Vertragsbeziehung des Vertragspartners mit dem Karteninhaber erfolgen.

3.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei allen Kartentransaktionen sämtliche besonderen Sicherheitsverfahren zur Missbrauchsvermeidung einzusetzen, die von Kartenorganisationen eingeführt und von heidelpay S.A. dem Vertragspartner als obligatorisch mitgeteilt wurden. Der Vertragspartner wird weitere Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung (einschließlich Vermeidung des Missbrauchs von Kartendaten) durchführen, die heidelpay S.A. generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem Vertragspartner mitteilt. Die Kosten des Einsatzes eines solchen Verfahrens, einschließlich der Übermittlungskosten, trägt der Vertragspartner. Wenn ein obligatorisches besonderes Sicherheitsverfahren eingeführt wird, ist eine Inzahlungnahme der betreffenden Karte nur zulässig, wenn der Vertragspartner das Verfahren einsetzt.

3.5. In folgenden Fällen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und einen Kartenumsatz bei heidelpay S.A. zur Abrechnung einzureichen:

- a) der Vertragspartner hat bei Übermittlung der Kartendaten über das Internet die Authentifizierungsverfahren „Verified by Visa“ und „MasterCard SecureCode“ oder ein ähnliches erforderliches Sicherheitsverfahren in Bezug auf den strittigen Umsatz nicht genutzt oder bei telefonischer oder schriftlicher Übermittlung der Kartendaten die dreistellige Kartenprüfnummer der Karte nicht an heidelpay S.A. elektronisch übermittelt. Dies gilt nicht, wenn der Umsatz mit einer Non-reloadable Prepaid-Karte getätigt wurde;
- b) der abzurechnende Umsatz des Karteninhabers wurde nicht unmittelbar gegenüber dem Vertragspartner, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet;
- c) wenn die dem abzurechnenden Umsatz zugrundeliegenden Waren oder Dienstleistungen (i) nicht dem gegenüber heidelpay S.A. angegebenen Geschäftsgegenstand oder Geschäftsbranche entspricht und/oder nicht angegeben wurde (ii) nicht dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vertragspartners entspricht



- (ii) des Vertragspartners unter Domain-Adressen (URL), über Werbemittel oder Vertriebskanäle angeboten werden, die vom Vertragspartner in der Vereinbarung nicht angegeben wurden oder (iii) nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des Vertragspartners durch heidelpay S.A. schriftlich oder per E-Mail freigegeben wurden;
- d) wenn Zweifel an der Berechtigung des Endkunden zur Nutzung der Zahlungskarte bestehen bspw.: Gesamtbetrag soll auf mehrere Zahlungskarten verteilt werden, bereits bei Vorlage Akzeptanzprobleme;
- e) zur Bezahlung von Leistungen anzunehmen, die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht werden (die Abrechnung ist nur für eigene Leistungen zulässig, die auf eigene Rechnung erbracht werden. Die Abrechnung von Leistungen Dritter ist unzulässig);
- f) zur Bezahlung von Leistungen anzunehmen, die unter die Ausschlussbranchen von heidelpay S.A. fallen;
- g) zur Bezahlung von Leistungen anzunehmen, die zum Gegenstand haben oder verbunden sind mit nach jeweils anwendbarem Recht dem Jugendschutz unterliegenden, obszönen, pornographischen, gesetzwidrigen oder sittenwidrigen Inhalten gewaltdarstellenden oder die Menschenwürde verachtenden Inhalten beruht, oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern enthalten;
- h) zur Erfüllung einer nicht eintreibbaren Forderung oder zur Bezahlung eines nicht honorierten Schecks in Zahlung zu nehmen;
- i) die dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen des Vertragspartners unter Domain-Adressen (URL), über Werbemittel oder Vertriebskanäle, wurden vom Vertragspartner in der Vereinbarung nicht angegeben oder nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des Vertragspartners durch heidelpay S.A. schriftlich oder per Mail freigegeben;
- 3.6. heidelpay S.A. ist berechtigt, die unter vorstehenden Teil B Ziffer 3.5 genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn heidelpay S.A. diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet oder aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen umsetzen muss.
- 3.7. heidelpay S.A. ist berechtigt, vom Vertragspartner die Einstellung der Einreichung von Kartenumsätzen aus wichtigem Grund zu verlangen, insbesondere wenn die Kartenorganisationen/Partner die Einstellung der Akzeptanz verlangen.
- 3.8. Die Vereinbarung wird entweder für E-Commerce oder für MOTO abgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Umsätze für MOTO oder E-Commerce abzurechnen, sofern nicht die entsprechende Vereinbarung mit heidelpay S.A. geschlossen wurde.
- 3.9. Bei der Verwendung von Kartenzahlungen für wiederkehrende Leistungen (z. B. Abonnements) dürfen keine Teilzahlungen für einmalige Leistungen und keine Finanzierungskosten mit abgerechnet werden.
- 3.10. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren, und einen Kartenumsatz bei heidelpay S.A. zur Abrechnung einzureichen, wenn die abzurechnende Forderung auf Glücksspiel, Lotto oder ähnlichen Veranstaltungen, erotischen Inhalten, Auktionen oder dem Verkauf von Tabakwaren oder Medikamenten über das Internet beruht.
- 3.11. Grundsätzlich ist der Vertragspartner verpflichtet, die eingehenden Bestellungen sorgfältig auf Missbrauchsrisiken zu prüfen. In allen Fällen, in denen ein Missbrauch vorliegen kann, ist der Vertragspartner verpflichtet, durch eigene Maßnahmen eine Überprüfung der Authentizität des Kunden vorzunehmen. Dies hat der Vertragspartner auf Anfrage nachzuweisen.
- 3.12. Macht der Karteninhaber im Zusammenhang mit dem Bestellvorgang und der damit verbundenen Erfragung der Kartendaten in sich widersprüchliche oder unrichtige Angaben und ist dies für den Vertragspartner bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar, ist eine Annahme der Kartenzahlungen zur Bezahlung unzulässig. Dies gilt auch, wenn die Bestellung objektiv ungewöhnlich ist. Eine objektiv ungewöhnliche Bestellung kann unter anderem in folgenden Fällen vorliegen:
- a) während zwei Kalendertagen sind unter Angabe derselben E-Mail-Adresse Bestellungen unterschiedlicher Besteller vorgenommen worden.
- b) Bestellungen gehen plötzlich und in gleich hoher oder ansteigender Anzahl aus einem oder mehreren ausländischen Ländern ein und hierbei wird der bisherige Durchschnitt aller Bestellungen aus diesem Land oder diesen Ländern überschritten.
- c) wenn die Ware in ein Land außerhalb des EWR Raumes geliefert werden soll.
- d) wenn die angegebene Adresse des Bestellers und die Lieferadresse nicht identisch sind.
- e) es ergeben sich aus sonstigen Gründen Verdachtsmomente für den missbräuchlichen Einsatz der Kartendaten.
- 3.13. Bei Bestellungen, die unter Verwendung einer Kartenzahlung bezahlt wurden, darf der Vertragspartner nach der Autorisierungsanfrage keine Änderung der Angaben zulassen (bspw. der Lieferadresse).
- 3.14. heidelpay S.A. ist berechtigt, vom Vertragspartner die Einstellung der Einreichung von MasterCard- und/oder Visa-Kartenumsätzen aus wichtigem Grund zu verlangen, insbesondere wenn die Kartenorganisationen die Einstellung der Akzeptanz verlangt.
- 3.15. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Kunden nicht aufzufordern, seine Kartendaten per E-Mail zu übermitteln und keine entsprechenden Möglichkeiten dafür einzurichten. Zahlungsdaten dürfen nur durch ein von der heidelpay S.A. abgenommenes Zahlungssystem geleitet werden. Im Falle der technischen Abwicklung durch die heidelpay GmbH erfolgt die Abwicklung über ein entsprechendes Zahlungssystem, sofern die hierfür eingerichteten aktuellsten von heidelpay S.A. zur Verfügung gestellten Schnittstellen durch den Vertragspartner benutzt werden.
- 3.16. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jeden Verdacht oder Feststellung von Missbrauch, jede nicht autorisierte oder betrügerische Handlung oder den Verdacht hinsichtlich einzelner Transaktionen oder eines Zahlungsinstrumentes oder einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme oder Verlust von Kartendaten unverzüglich an die heidelpay S.A. zu melden und in Absprache mit heidelpay S.A. zur umgehenden und vollständigen Klärung des Sachverhaltes beizutragen bzw. die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Der Vertragspartner hat bei Nichtbeachtung den hieraus resultierenden Mehraufwand der heidelpay S.A. zu tragen.
- 3.17. Im Falle der Akzeptanz der Kreditkarte für MOTO sind vom Vertragspartner zusätzlich die Bestimmungen des Merkblattes „Hinweise Mailorder/Telephoneorder“ einzuhalten. Das jeweilige Merkblatt stellt einen integralen Bestandteil der Vereinbarung dar. Für die Akzeptanz von Karten für MOTO ist der Einsatz eines zertifizierten virtuellen Terminals notwendig. Nach erfolgter Transaktion hat der Vertragspartner alle manuell aufgenommenen Kartendaten zu vernichten.
- 4. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens/Zahlungszusage an den Vertragspartner/Abtretung der Forderung gegen den Karteninhaber**
- 4.1. heidelpay S.A. verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Bedingungen, alle von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze, die der Vertragspartner gemäß vorstehenden Teil B Ziffer 3. akzeptieren und bei heidelpay S.A. einreichen durfte, unter dem Vorbehalt der Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen (Teil B Ziffern B. 4.1. – 4.4.) zu erstatten. Dieses abstrakte Schuldversprechen ist losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber und wird insbesondere unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:
- a) Die Inzahlungnahme war nach Teil B Ziffer 3. zulässig und der Vertragspartner verstößt insbesondere nicht gegen die Verbote in Teil B Ziffer 3.,

- b) der Vertragspartner hat die Kartennummer, das Verfallsdatum, die Kartenprüfnummer beim Besteller abgefragt und erhalten sowie eine elektronische Weisung des Kunden zur Belastung seines Kartenkontos an heidelpay S.A. durch eigene PCI zertifizierte Systeme oder mittels eines PCI zertifizierten Dienstleister (Payment Service Provider) mit der Autorisierungsanfrage an heidelpay S.A. elektronisch übermittelt,
  - c) die betreffende Leistung ist nicht in anderer Weise bezahlt worden,
  - d) die Weisung des Karteninhabers zur Zahlung ist auf dem jeweils vom Vertragspartner angegebenen Übermittlungsweg (entweder E-Commerce oder Moto) erteilt worden,
  - e) die Zahlungskarte war nach den Angaben des Bestellers gültig, das heißt, das Transaktionsdatum liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Kartenzahlungen,
  - f) die Kartenzahlung ist nicht auf einer Sperrliste oder aufgrund anderer Mitteilung gegenüber dem Vertragspartner als ungültig erklärt worden,
  - g) der Vertragspartner hat den vollständigen Namen und die Rechnungs- und Lieferanschrift des angegebenen Karteninhabers erfasst,
  - h) bei einer Übermittlung der Weisung zur Zahlung zu Lasten des Kartenkontos durch Post oder Telefax trägt die Weisung die Unterschrift des angegebenen Karteninhabers,
  - i) der Vertragspartner hat von heidelpay S.A. eine Autorisierung für die betreffende Transaktion erhalten; bei wiederkehrenden Zahlungen wird jede Zahlung als Einzeltransaktion behandelt, die bei Fälligkeit jeweils einer Autorisierung bedarf,
  - j) der Umsatz lautet auf Euro oder eine andere in der Vereinbarung zugelassene Währung,
  - k) der Vertragspartner hat den Karteninhaber über den vollen Namen und die Adresse des Vertragspartners, einschließlich Internetadresse sowie E-Mail-Adresse, informiert und sich gegenüber dem Karteninhaber eindeutig als verantwortlicher Vertragspartner bezeichnet,
  - l) der Vertragspartner hat dem Karteninhaber eine vollständige, korrekte und lesbare Beschreibung der angebotenen Leistungen bereitgestellt oder leicht zugänglich gemacht,
  - m) der Vertragspartner hat dem Karteninhaber seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt oder leicht zugänglich gemacht, und zwar so, dass dem Karteninhaber alle wesentlichen Bedingungen, einschließlich eines Rechts auf Widerruf oder Rückgabe, von Export- oder Altersbeschränkungen, anderen Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung oder den Bezug und alle sonstigen wichtigen Umstände bekannt werden können, die angemessener Weise nötig sind, um eine vernünftige Entscheidung über den Bezug der betreffenden Leistung zu treffen,
  - n) der Vertragspartner hat schriftlich oder per Mail eine Auftragsbestätigung und/oder Rechnung für die Bezahlung der Leistungen mit dem Hinweis erstellt, dass der Karteninhaber auf seinem Kartenkonto von heidelpay S.A. mit dem entsprechenden Abbuchungstext belastet wird, und diese an den Karteninhaber zugestellt; die Kartennummer, die Kartenprüfnummer und der Gültigkeitszeitraum dürfen aus Sicherheitsgründen in dieser Bestätigung nicht erscheinen,
  - o) der Gesamtbetrag einer verkauften und/oder erbrachten Ware/Leistung, der bei einem Bargeschäft in einer Summe abgerechnet worden wäre, ist nicht auf mehrere Transaktionen aufgeteilt worden;
  - p) für Kartenzahlungen spätestens binnen zehn (10) Tagen nach der Erbringung der Leistungen oder zwanzig (20) Tage nach Erhalt der Autorisierung durch heidelpay S.A., für Zahlungen mit Maestro binnen sieben (7) Tagen nach Erhalt der Autorisierung durch heidelpay S.A., was immer der frühere von diesen beiden Terminen ist, geht eine Zahlungsanforderung bei heidelpay S.A. ein; die Zahlungsanforderung kann nur durch eine Transaktionseinreichung in Übereinstimmung mit den Regelungen in Teil B Ziffer 6. erfolgen,
  - q) vollständige und leserliche Unterlagen und Daten über jeden bei heidelpay S.A. eingereichten Umsatz – mit Ausnahme der Kartennummer und Kartenprüfnummer – und das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z.B. Bestell- und Bezahlungen über den eingereichten Kartenumsatz) sowie über die Erfüllung des Rechtsgeschäfts für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Umsatzdatum aufzubewahren und heidelpay S.A. jederzeit auf Anforderung innerhalb der von heidelpay S.A. gesetzten Frist zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen; die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt, Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von heidelpay S.A. genannten Frist einen angeforderten Beleg über einen abgerechneten Kartenumsatz vorlegen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank heidelpay S.A. rückbelastet werden, ist heidelpay S.A. zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an den Vertragspartner berechtigt.
- 4.2. heidelpay S.A. ist berechtigt, die unter Teil B Ziffer 4.1. genannten Bedingungen durch Mitteilung per E-Mail an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn heidelpay S.A. diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.
  - 4.3. Die heidelpay S.A. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unter Teil B Ziffer 4.1. genannten Voraussetzungen vor Auszahlung zu prüfen.
  - 4.4. heidelpay S.A. leistet eine Zahlung nach Teil B Ziffer 4.1. nicht zur Erfüllung der Forderung der Vertragspartner gegen den Karteninhaber oder Besteller. Der Vertragspartner tritt hiermit erfüllungshalber alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen die Karteninhaber oder Besteller, die bei der Verwendung einer Kartenzahlung begründet werden, sowie etwaige Forderungen gegen das Kartenunternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Kartenzahlungen entstehen, unter der Bedingung ab, dass darüber ein Kaufvertrag nach den Bestimmungen dieses Vertrages zustande kommt. Die Abtretung wird wirksam mit Zugang der Kartenumsatzdaten bei heidelpay S.A.
  - 4.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet bei der Aufnahme der Kartendaten über das Internet von dem Kunden das Sicherheitsverfahren „Verified by Visa“ von Visa International für Visa-/Visa Electron - Kartenumsätze und „MasterCard SecureCode“ von MasterCard Worldwide für MasterCard- und Maestro- Kartenumsätze mittels einer zertifizierten Software zu verwenden und die Authentifikationsdaten des Kunden im Autorisierungs- und Clearingdatensatz an Visa Europe/International oder an MasterCard Worldwide gemäß deren Vorgaben zu übermitteln.
- ## 5. Autorisierung
- 5.1. Bei der Autorisierungsanfrage des Vertragspartners sind die jeweils von heidelpay S.A. angeforderten Daten zu übermitteln. Die Daten müssen hinsichtlich Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils von heidelpay S.A. gegenüber dem Vertragspartner festgelegten Vorgaben übereinstimmen. Sofern die aktuellste von heidelpay S.A. zur Verfügung gestellte Schnittstelle zur Übermittlung an das heidelpay-System verwendet ist, sind diese Vorgaben nach Satz 2 erfüllt. Wenn die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, teilt heidelpay S.A. dem Vertragspartner einen Autorisierungscode mit. Mit der Vergabe des Autorisierungscode bestätigt heidelpay S.A., dass zum Zeitpunkt der Autorisierung die Kartenzahlung im Geltungsbereich dieses Vertrages nicht eingeschränkt ist, die Zahlungskarte nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen des Kartenunternehmens für ungültig erklärt worden ist und der Transaktionsbetrag im Rahmen des Transaktionslimits liegt. Eine Einlösungszusage ist mit der Erteilung eines Autorisierungscode nicht verbunden. heidelpay S.A. bleibt insbesondere zur Rückbelastung eines Kartenumsatzes berechtigt, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
  - 5.2. Bei der Autorisierungsanfrage ist in der von heidelpay S.A. jeweils festgelegten Weise wahrheitsgemäß anzugeben, ob die Transaktion

aus E-Commerce oder MOTO stammt, insbesondere durch Angabe der zutreffenden Vertragspartnernummer.

## 6. Transaktionseinreichung

- 6.1. Die Zahlungsanforderung durch Transaktionseinreichung muss durch Übermittlung an heidelpay S.A. von Datensätzen über die betreffende Transaktion erfolgen, die in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils von heidelpay S.A. gegenüber dem Vertragspartner festgelegten Vorgaben übereinstimmen.
- 6.2. Eine Transaktionseinreichung ist nur für Transaktionen zulässig, für die vorher eine Autorisierung eingeholt wurde.
- 6.3. Sämtliche Transaktionsdaten sind unter Beachtung der dem Vertragspartner hierzu bekannten Vorgaben (z. B. vorgeschriebene Führung von Logos etc.) über eine zertifizierte Plattform (bspw. durch Anbindung an das heidelpay-System) an heidelpay S.A. weiterzuleiten (s. Teil B Ziffer 17.).

## 7. Elektronische Übermittlung

- 7.1. Soweit nicht anders vereinbart, darf für Autorisierung und Transaktionseinreichung nur die elektronische Übermittlung verwendet werden.
- 7.2. Der Vertragspartner wird heidelpay S.A. unterrichten, welches Verfahren für die elektronische Übermittlung (bspw. über das heidelpay-System) eingesetzt werden soll. Das betreffende Verfahren darf erst nach Freigabe durch heidelpay S.A. benutzt werden. heidelpay S.A. übernimmt jedoch unter diesem Vertrag keine Haftung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der elektronischen Übermittlung zu heidelpay S.A. erfolgt auf alleiniges Risiko des Vertragspartners, unabhängig davon, ob dies durch den Vertragspartner oder durch ihn beigezogene Dritte erfolgt. Dem Vertragspartner obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen. Etwaige Verpflichtungen von heidelpay S.A. aus einem anderen Vertrag, unter dem heidelpay S.A. Hard- oder Software für die elektronische Übermittlung kauf- oder mietweise zur Verfügung stellt und/oder wartet, bleiben davon unberührt.
- 7.3. Der Vertragspartner stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z. B. Internet-Provider), keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der elektronischen Übermittlung, z. B. durch Manipulation der Dateneingabe, möglich ist. Bei Dateneingabe ist die Bedienungsanleitung des Herstellers (bspw. heidelpay GmbH) genau zu beachten. Sollte der Vertragspartner von einem möglichen Missbrauch der elektronischen Übermittlung erfahren, hat er heidelpay S.A. sofort zu informieren.

## 8. Abrechnung von Kartenumsätzen/Sicherheitseinbehalt, Vorbehalt, Beweislast

- 8.1. heidelpay S.A. leistet eine nach Teil B Ziffer 4.1. geschuldete Zahlung unter Abzug der Servicegebühren nach Teil B Ziffer 9. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Um es heidelpay S.A. zu erlauben, seinen Auszahlungspflichten zu erfüllen, muss der Vertragspartner ein Auszahlungskonto angeben, auf welches das Geld im vereinbarten Auszahlungsrhythmus überwiesen wird. In der Regel wird der Betrag auf das Konto des Vertragspartners bei heidelpay S.A. gebucht. Es steht jedoch dem Vertragspartner frei, mittels Zahlungsauftrag an heidelpay S.A. (in einer vereinbarten Form), die Auszahlung auf ein anderes Konto (des Vertragspartners, dessen Lieferanten oder eines anderen Zahlungsempfängers) zu überweisen.
- 8.2. heidelpay S.A. ist berechtigt, zur Sicherung von künftigen Ansprüchen aus Rückbelastungen einen von heidelpay S.A. jeweils festgelegten angemessenen Teil der Transaktionssumme für den in der Vereinbarung bestimmten Zeitraum nach Transaktionseinreichung einzubehalten.
- 8.3. Werden von heidelpay S.A. aufgrund der von dem Vertragspartner übermittelten Transaktionsdaten oder Abrechnungen Gutschriften

erstellt und/oder Zahlungen geleistet, werden derartige Zahlungen von heidelpay S.A. stets auf Vertrauensbasis und als unverbindlicher Vorschuss geleistet. Eine Gutschrift oder Zahlung von heidelpay S.A. stellt dementsprechend kein Anerkenntnis dar und steht unter dem Vorbehalt der Korrektur, insbesondere für den Fall, dass die in Teil B Ziffer 4.1. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder ein Rückbelastungsgrund nach Teil B Ziffer 11. gegeben ist. Sonstige Gründe für Korrekturen einer Gutschrift und/oder Zahlung bleiben unberührt.

- 8.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Anforderung von heidelpay S.A. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlungsverpflichtungen von heidelpay S.A. nach Teil B Ziffer 4.1., soweit sie in der Betriebssphäre des Vertragspartners liegen, nachzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass bereits eine Gutschrift erstellt oder Zahlung geleistet worden ist.

## 9. Servicegebühren

- 9.1. heidelpay S.A. erhält vom Vertragspartner die vertraglich vereinbarten Gebühren laut Vereinbarung nebst dem Preis- und Leistungsverzeichnis <https://www.heidelpay.com/plv-hp> als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen (wobei von heidelpay S.A. einem Teil dieser Servicegebühren entsprechende Beträge an die Kartenorganisationen und die Kartenunternehmen gezahlt werden müssen). Die im Vertrag festgelegten Servicegebühren setzen sich wie folgt zusammen: Disagiosatz (Prozentsatz bezogen auf Umsatz), Transaktionsgebühren, die pro Transaktion erhoben werden, und zusätzliche Servicegebühren, z. B. für Gutschriften, Transaktionsstornierungen, Rückbelastungen, Integrity Fee etc. Alle Vergütungen an heidelpay S.A. sind zuzüglich der jeweils anwendbaren gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.
- 9.2. Der sich aus der Anwendung des Disagiosatzes auf die Transaktionssumme ergebende Betrag, sonstige fällige Servicegebühren und die darauf entfallende Mehrwertsteuer werden von dem Betrag, der nach Teil B Ziffer 4.1. an den Vertragspartner auszuzahlen ist, abgezogen. Diese Beträge können auch mit späteren an den Vertragspartner zu leistenden Zahlungen verrechnet werden. Soweit eine sofortige Verrechnung nicht möglich ist, wird der Vertragspartner die fälligen Servicegebühren auf Anforderung an heidelpay S.A. zahlen. In der Abrechnung werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorganges und die verrechneten Gebühren getrennt ausgewiesen.
- 9.3. Der vereinbarte Disagiosatz bestimmt sich im Wesentlichen nach den Angaben des Vertragspartners bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Vertragsänderung zu den jährlich erwarteten Transaktionsumsätzen (Jahresumsatz), dem durchschnittlichen Transaktionsbetrag und den zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannten Kostenfaktoren. Der durchschnittliche erwartete Monatsumsatz errechnet sich durch Teilung des angegebenen Jahresumsatzes durch 12. heidelpay S.A. ist berechtigt, die Gebühren unter den Voraussetzungen der Teil A.6.5. anzupassen.
- 9.4. Wechselkurs/Servicegebühren/Abweichender Wechselkurs. Ist in der Vereinbarung keine andere Währung angegeben, so wird der Vertragspartner seine Kartenumsätze ausschließlich in Euro einreichen. Hat der Vertragspartner in dem elektronischen Datensatz kein Transaktionswährungskennzeichen angegeben, wird von der Einreichung in Euro ausgegangen. Die Einreichung und Abrechnung einer anderen Währung wird separat vereinbart. Die Bestimmungen für Währungsumrechnungen können dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.
- 9.5. Der Vertragspartner hat heidelpay S.A. als Aufwendung alle Strafgerlder zu ersetzen, die heidelpay S.A. im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit heidelpay S.A. den Umständen nach annehmen durfte, dass diese Strafgerlder durch Transaktionen des Vertragspartners, die eine schuldhaftige Vertragsverletzung darstellen, bzw. durch ein schuldhaftes Handeln und/oder schuldhaftes Unterlassen des Vertragspartners verursacht und von den Kartenorganisationen festgesetzt wurden. Dies gilt unter anderem, für Strafgerlder, die von den Kartenorganisationen wegen der Einreichung



illegaler und rufschädigender Transaktionen, wegen der regelwidrigen Einreichung von Transaktionen Dritter, wegen der Überschreitung von Chargeback-Grenzen durch den Vertragspartner oder wegen Nicht-Registrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäß des PCI-DSS Standards oder wegen einer Kartendatenkompromittierung im System des Vertragspartners oder der von ihm beauftragten Dritten festgesetzt werden. Anstelle der Erstattung kann heidelpay S.A. gemäß § 257 BGB Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit verlangen. Der Ersatz- bzw. Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit die Festsetzung eines Strafgeldes auf ein schuldhaftes Verhalten von heidelpay S.A. zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die zur Verteidigung gegen die Auferlegung des Strafgeldes erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Auf Grundlage der vom Vertragspartner bereitgestellten Informationen geht heidelpay S.A. im Rahmen des von den Kartenorganisationen jeweils vorgesehenen Verteidigungsprozesses gegen die Auferlegung der Strafgeelder vor. (Schieds-) gerichtlich geht heidelpay S.A. gegen die Auferlegung der Strafgeelder nur dann vor, wenn der Vertragspartner heidelpay S.A. hierzu ausdrücklich in Schriftform aufgefordert und für die bei einem (schieds-) gerichtlichen Vorgehen voraussichtlich anfallenden Kosten Vorschuss oder Sicherheit geleistet hat. Im Falle eines solchen (schieds-) gerichtlichen Vorgehens trägt allein der Vertragspartner das Risiko eines Unterliegens im Prozess.

## 10. Sicherheitsleistung

Aufgrund der besonderen Risiken im Fernabsatz behält sich heidelpay S.A. vor, die vertragsgegenständlichen Leistungen bzw. die weitere Durchführung des Vertrages von der Leistung einer angemessenen Sicherheitsleistung durch den Vertragspartner abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird von heidelpay S.A. bestimmt. heidelpay S.A. ist zur Verwertung des Sicherungsbetrages berechtigt, falls Forderungen gegenüber dem Vertragspartner (z. B. wegen Chargebacks und Chargebackstrafgebühren etc.) fällig sind. heidelpay S.A. wird dem Vertragspartner zuvor die Verwertung der Sicherheit unter angemessener Fristsetzung schriftlich oder per E-Mail androhen. Im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehungen der Parteien ist heidelpay S.A. berechtigt, den nicht verbrauchten Betrag so lange einzubehalten, wie Forderungen gegen den Vertragspartner noch bekannt werden können.

## 11. Reklamationen, Chargebackgrenzen, Rückbelastungsrechte

- 11.1. Eine Rückbelastung ist die Rückabwicklung einer vom Vertragspartner eingereichten Transaktion oder einer bereits erfolgten Auszahlung an den Vertragspartner, aufgrund einer Beanstandung der Transaktion durch den Karteninhaber oder Kartenherausgeber. (im folgenden Chargeback). Der Vertragspartner hat alles Zumutbare zu unternehmen, um Rückbelastungen (Chargebacks) zu unterbinden (insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch die vertragsgemäße und gesetzeskonforme Gestaltung des Angebots, durch Einsatz der besonderen Sicherheitsverfahren, durch Verkauf mangelfreier Waren bzw. Erbringung mangelfreier Dienstleistungen, fristgerechte und ordnungsgemäße Bestellabwicklung, Beachtung vorgegebener Lieferzeiten, Reklamationsbearbeitung etc.).
- 11.2. Der Vertragspartner akzeptiert, dass es seitens der Kartenorganisationen Vorgaben von Grenzen Missbrauchstransaktionen, zu Chargebacks und Chargebackquoten gibt, die nicht überschritten werden dürfen. Bei Überschreitung dieser Grenzen behalten sich die Kartenorganisationen vor, Reportinggebühren und Strafzahlungen gegenüber heidelpay S.A. auszusprechen. Für den Fall, dass diese Grenzwerte überschritten werden und heidelpay S.A. deswegen von den Kartenorganisationen mit Strafgebühren für überhöhte Rückbelastungsquoten (sog. „excessive chargebacks“) oder sonstigen Strafen belegt wird, wird der Vertragspartner heidelpay S.A. von diesen Strafgebühren in voller Höhe freistellen und diese übernehmen. Schadensersatzansprüche und die Weiterbelastung von Reportinggebühren, Strafzahlungen und

sonstige Gebühren wegen anderer Tatbestände bleiben hiervon unberührt.

- 11.3. heidelpay S.A. ist uneingeschränkt berechtigt, für geleistete Zahlungen eine Rückbelastung vorzunehmen, wenn
- a) eine Zahlungsverpflichtung nach Teil B Ziffer 4.1. nicht besteht oder nicht bestand, oder
  - b) eine Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers oder Bestellers gegenüber dem Vertragspartner nicht besteht, oder
  - c) aus einem im Verhältnis zwischen Vertragspartner und Karteninhaber bzw. Besteller liegenden sonstigen Grund kein Zahlungsanspruch von heidelpay S.A. gegenüber dem Kartenunternehmen oder des Kartenunternehmens gegenüber dem Karteninhaber besteht. Dasselbe gilt, wenn diese Zahlungsverpflichtung bzw. dieser Zahlungsanspruch weggefallen ist.
- 11.4. heidelpay S.A. ist weiterhin berechtigt, eine Rückbelastung vorzunehmen, wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und der Karteninhaber innerhalb von sechs (6) Monaten nach Belastung an ihn oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung gegenüber dem Karteninhaber erbracht wurde oder werden sollte, schriftlich oder per Mail und unter Vorlage entsprechender Nachweise erklärt,
- a) dass weder er noch eine von ihm bevollmächtigte Person die Weisung zur Bezahlung unter Belastung seines Kartenkontos erteilt hat; oder
  - b) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil der Vertragspartner die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder
  - c) dass die Leistung nicht einer zum Zeitpunkt des Erwerbs vorliegenden schriftlichen Produktbeschreibung entsprach und der Karteninhaber bzw. Besteller die Ware an das Vertragspartner zurückgesandt oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder
  - d) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist, oder
  - e) Eine Rückbelastung kann in einer Fallkonstellation nach Teil B Ziffer 11.4. b) bis d) vermieden werden, wenn der Vertragspartner innerhalb von zehn (10) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch heidelpay S.A. die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Vorlage von Unterlagen nachweist. heidelpay S.A. hat hierauf kein Einfluss und kann nicht gewährleisten, dass es dennoch zu einer Rückbelastung kommt. Die Rückbelastung ist davon abhängig, dass die kartenausgebende Bank die eingereichten Nachweise akzeptiert
- 11.5. heidelpay S.A. ist weiterhin berechtigt, eine Rückbelastung vorzunehmen, wenn der Vertragspartner trotz Mahnung und Fristsetzung gegen die Vorlagepflicht nach Teil B Ziffer 13.2. BGB CnP verstößt.
- 11.6. Das Rückbelastungsrecht nach Teil B Ziffer 11.4.a) besteht nicht, wenn die Weisung unter Anwendung eines von heidelpay S.A. dafür zugelassenen besonderen Sicherheitsverfahrens erteilt wurde und dieses Verfahren den Karteninhaber als Urheber der Weisung ausweist, das gilt nicht beim Einsatz einer non-reloadable prepaid Karte oder MOTO.
- 11.7. Eine Rückbelastung erfolgt für den Rechnungsbetrag der betreffenden Forderung zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Servicegebühren. Der Rückbelastungsbetrag kann mit fälligen Forderungen des Vertragspartners verrechnet werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Nach Ausgleich aller Verpflichtungen des Vertragspartners wird heidelpay S.A. eine etwaige der Rückbelastung zugrunde liegende Forderung des Vertragspartners gegenüber dem Karteninhaber und dem Besteller an den Vertragspartner zurückabtreten. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebühren besteht nicht, da heidelpay S.A. die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat.



11.8. Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat der Vertragspartner den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen. In diesem Verhältnis sind auch etwaige Einwendungen und Einreden sowie Reklamationen und Beanstandungen des Karteninhabers zu klären.

11.9. Das Rückbelastungsrecht von heidelpay S.A. wird nicht durch die Erteilung eines Autorisierungscode eingeschränkt. Der Rückbelastungsanspruch ist ein vertraglicher Anspruch.

11.10. heidelpay S.A. ist berechtigt, im Falle einer Rückbelastung auf eine einzelne Transaktion, die Teil von wiederkehrenden Zahlungen ist, eine Rückbelastung für alle anderen Transaktionen des Vertragspartners mit dem betreffenden Kunden vorzunehmen, solange der Vertragspartner nicht nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen für eine Rückbelastung bei diesen anderen Transaktionen nicht vorliegen.

11.11. Bei Rückbelastungen werden Servicegebühren fällig, die der Vertragspartner gegenüber heidelpay S.A. zu entrichten hat.

## 12. Rückvergütungen/Gutschriften des Vertragspartners an den Karteninhaber

12.1. Rückvergütungen auf Leistungen, für die der Vertragspartner von heidelpay S.A. nach diesem Vertrag Zahlung verlangt oder erhalten hat, darf der Vertragspartner nur durch eine Gutschriftbuchung vornehmen. In keinem Fall dürfen bare oder unbare Zahlungen an den Karteninhaber erbracht werden. Gutschriftbuchungen für Transaktionen, die nicht vorher bei heidelpay S.A. eingereicht wurden, sind nicht zulässig.

12.2. Im Rahmen der elektronischen Übermittlung sind die Hinweise für Gutschriften zu beachten.

12.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Gutschriftbetrag und die dafür anfallenden Servicegebühren an heidelpay S.A. zu zahlen. heidelpay S.A. ist berechtigt, den zu zahlenden Betrag mit fälligen Forderungen des Vertragspartners zu verrechnen.

12.4. Unter der Voraussetzung der Zahlung nach Teil B Ziffer 12.3 wird heidelpay S.A. das Kartenunternehmen beauftragen, den Gutschriftbetrag dem Konto des Karteninhabers gutzubringen.

## 13. Informationspflichten, Prüfung, Einschaltung Dritter

13.1. Die Stammdaten in diesem Vertrag sind vom Vertragspartner vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen heidelpay S.A. unverzüglich angezeigt werden, insbesondere

- Änderungen der Art des Produktsortiments,
- neue Internet-Domain-Adressen (URL) und neue Vertriebskanäle müssen schriftlich mitgeteilt und durch heidelpay S.A. freigegeben werden,
- Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- Änderungen von Name, Adresse oder Bankverbindung,
- Änderungen der finanziellen Lage des Vertragspartners
- Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten

Der Vertragspartner stellt heidelpay S.A. unaufgefordert auch jegliche anderen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Erbringung der Leistungen im Rahmen dieses Vertrages heidelpay S.A. relevant sein können, jeglichen Schaden, der heidelpay S.A. aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, hat der Vertragspartner zu tragen.

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels nach Teil B Ziffer 13.1 c). durch den neuen Inhaber ist heidelpay S.A. berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Umsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an den Vertragspartner auszuzahlen.

13.2. Der Vertragspartner wird heidelpay S.A. die jeweils von heidelpay S.A. angeforderten Unterlagen den Vertragspartner betreffend (z. B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeurlaubnisse, Gesellschaftsvertrag, Ausdruck der zu verwendenden Internetseiten) in Kopie oder Abschrift zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer Übersetzung ins Englische oder Deutsche. Der

Vertragspartner wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen (insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen etc.), die heidelpay S.A. anfordert, insbesondere dann, wenn die Auskünfte nach Einschätzung von heidelpay S.A. gegenüber den Kartenorganisationen erteilt werden müssen.

13.3. Der Vertragspartner kann nur Vertragspartner von heidelpay S.A. sein, wenn er zum Verkauf der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen berechtigt ist. heidelpay S.A. ist berechtigt dies zu überprüfen oder wenn Zweifel an der Identität des Vertragspartners bestehen, indem heidelpay S.A. jederzeit alle Geschäftsunterlagen des Vertragspartners in dessen Räumen selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachkundigen prüfen lassen kann, und bei letzterem sich über das Ergebnis der Prüfung unterrichten lässt.

13.4. Ergibt sich aus einer Prüfung nach Teil B Ziffer 13, dass der Vertragspartner alle Verpflichtungen gegenüber heidelpay S.A. nach diesem Vertrag erfüllt hat, so gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten von heidelpay S.A., sofern Dritte eingeschaltet wurden. Ergeben sich Beanstandungen, trägt der Vertragspartner die hieraus resultierenden Kosten.

## 14. Hinweis auf Akzeptanz/Vorgaben der Kreditkartenorganisationen

Der Vertragspartner wird allen Vorgaben aus den Kreditkartenakzeptanzverträgen und den eingeschlossenen Regelwerken erfüllen, insbesondere die vorgeschriebenen Marken der Kreditkartenorganisationen als eindeutiges Zeichen darstellen, welche Kreditkarten als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Der Vertragspartner wird die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Zahlungskarten hinweisen, auf oder in seinen Internet-Seiten, Angeboten (z. B. Katalog), Kassenraum und Werbeprospekten deutlich sichtbar machen.

## 15. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten

15.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für jede an heidelpay S.A. eingereichte Transaktion die folgenden Daten bzw. Unterlagen elektronisch oder schriftlich festzuhalten:

- im E-Commerce alle Daten zum Bestellvorgang (ausgenommen die Kartenprüfnummer und 3DSecure Passwort) und Liefernachweise,
- bei Fernabsatz über Post oder Telefax (MOTO) die vom Besteller übermittelten Schriftstücke,
- bei Fernabsatz über Telefon den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Belastung des Kartenkontos aufgenommen wurde, und den Inhalt der Bestellung, nicht jedoch die Kartenprüfnummer.

15.2. Die Kartenprüfnummer – soweit erfasst – muss nach der Autorisierungsanfrage gelöscht werden.

15.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die in Teil B Ziffer 15.1. genannten Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens achtzehn (18) Monaten nach der Transaktionseinreichung aufzubewahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Daten und Unterlagen sind heidelpay S.A. jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung auf Papier oder in einem mit üblicher Standardsoftware lesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt.

## 16. Meldung an Dritte

heidelpay S.A. ist berechtigt, die Angaben des Vertragspartners (Vertragspartnerselbstauskunft) zur Prüfung bezüglich etwaiger Vertragsverletzungen mit anderen Kartenabrechnern oder Kartenorganisationen an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen zu übermitteln und entsprechende Auskünfte über den Vertragspartner zu erhalten. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass heidelpay S.A. diese Auskunftsstellen auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens aus diesem Vertragsverhältnis übermittelt.

## 17. PCI-Data Security Standard (PCI DSS)

- 17.1. Der Vertragspartner ist verantwortlich für die ständige Integrität der eingehenden, geführten, gepflegten oder über das Internet oder andere Kommunikationskanäle an heidelpay S.A. übermittelten Daten. Erwerb, Betrieb und Unterhalt einer für die Abwicklung von Kartenzahlungen geeigneter Infrastruktur (entspricht den technischen Einrichtungen für die Akzeptanz von Kartenzahlungen mittels elektronischer Abwicklung, wie beispielsweise Hardware, virtuelle Terminals, Kassen, Telekommunikationsanlagen, Roter, Server etc.) sowie die sicherheitstechnischen Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Infrastruktur, dazu gehört insbesondere die Einhaltung der Vorgaben des PCI DSS, liegen vollumfänglich in der Verantwortung des Vertragspartners
- 17.2. Der Vertragspartner hat eine angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung und Verlust von Karten und Karteninhaberdaten treffen. Darüber hinaus hat der Vertragspartner die jeweils aktuellen Vorschriften des PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) Vertragspartner jederzeit und vollumfänglich einzuhalten. Der Vertragspartner wird sämtliche Transaktionsdaten unter Beachtung der hierzu verbindlichen Vorgaben (z.B. vorgeschriebene Führung von Logos etc.) über eine durch die Kartenorganisationen PCI-zertifizierte Plattform an heidelpay S.A. weiterleiten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Kopie des Zertifikats auf Anforderung von heidelpay S.A. unverzüglich zu übermitteln. Nur nach erfolgter Zertifizierung dürfen die Transaktionsdaten gespeichert werden, jedoch nur wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist. Vertragspartner
- 17.3. Sofern die Kartendaten vom Vertragspartner unter Verwendung der jeweils aktuellsten von heidelpay S.A. zur Verfügung gestellten Schnittstelle an das heidelpay-System übermittelt werden, ist heidelpay S.A. ab diesem Zeitpunkt für die auf diesem Weg übermittelten Kartendaten verantwortlich, das heißt das heidelpay - System erfüllt die Anforderungen des PCI DSS und wird regelmäßig durch externe Audits überprüft. Auf Nachfrage übermittelt heidelpay S.A. dem Vertragspartner das entsprechende PCI DSS Zertifikat für das heidelpay-System von heidelpay S.A..
- 17.4. Klarstellend gilt, dass heidelpay S.A. keinen Einfluss auf die Verbindung und Datenübermittlung zwischen Vertragspartner und Endkunde hat. Sofern der Vertragspartner Kartendaten ohne die Verwendung der aktuellen Schnittstelle von heidelpay S.A. entgegennimmt, oder MOTO durchführt oder auf eine andere Art und Weise in den Besitz der Kartendaten kommt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die PCI DSS Anforderungen vollständig zu beachten und umzusetzen. Dies hat der Vertragspartner regelmäßig gegenüber heidelpay S.A. nachzuweisen.
- 17.5. Speichert der Vertragspartner gegebenenfalls selbst Kartendaten, so hat er sich bei den Kartenorganisationen entsprechend zu registrieren und gegebenenfalls zu zertifizieren. Den entsprechenden Nachweis hat der Vertragspartner heidelpay S.A. regelmäßig vorzulegen. Die Kosten einer etwaigen Zertifizierung trägt der Vertragspartner.
- 17.6. Der Vertragspartner darf in diesem Zusammenhang Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die Vorschriften des PCI DSS auch von den Dritten erfüllt werden. Dritte sind beispielsweise Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Subunternehmer, Dienstleister sowie jede andere Partei, der der Vertragspartner Zugang zu den Kartendaten gewährt.
- 17.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen Selbstbeurteilungsfragebogen („Self-Assessment Questionnaire“) auszufüllen, und die Einhaltung des PCI DSS gegenüber heidelpay S.A. zu bestätigen.
- 17.8. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Datenkompromittierung an, ist der Vertragspartner verpflichtet, heidelpay S.A. unverzüglich zu unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung einer forensischen Untersuchung zur Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorgaben durch den Vertragspartner eingehalten und ob Kartendaten in den Systemen des Vertragspartners oder seiner von ihm

beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat der Vertragspartner alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel unverzüglich zu beseitigen und den Projektplan zur Erreichung der PCI-DSS-Compliance an heidelpay S.A. zu übersenden. Die Kosten der Prüfung sind vom Vertragspartner zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht von heidelpay S.A. nicht ausreichend sind, ist heidelpay S.A. berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

- 17.9. heidelpay S.A. ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen, Schadensersatzansprüche und/oder Strafzahlungen der Kartenorganisationen dem Vertragspartner weiterzubelasten und/oder den zugrundeliegenden Vertrag mit dem Vertragspartner für die Zahlungsabwicklung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung von Karten oder Karteninhaberdaten im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen, die Anforderungen des PCI DSS durch den Vertragspartner nicht eingehalten und/oder dessen Einhaltung durch den Vertragspartner nach Aufforderung nicht bestätigt werden. Dies gilt entsprechend im Falle eines Karendiebstahls bzw. bei Verdacht eines Kartendatendiebstahles.

## 18. Delkredere

Der Vertragspartner trägt das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Karteninhabers oder Bestellers.

## 19. Weitere Pflichten des Vertragspartners zur Vertragsausführung

- 19.1. Der Vertragspartner teilt heidelpay S.A. unverzüglich mit, wenn ein Karteninhaber oder Besteller irgendwelche Einwendungen gegen die Forderung erhebt, sei es, dass er die Lieferungen beanstandet, sei es, dass er die Zahlungspflicht aus anderen Gründen bestreitet. Der Vertragspartner äußert sich zugleich zu den erhobenen Einwendungen. Berechtigten Mängelrügen hat der Vertragspartner unverzüglich abzuhelpfen.
- 19.2. Der Vertragspartner hat in gleicher Weise mitzuteilen, ob der Endkunde Gegenforderungen gegen den Vertragspartner hat oder zu haben behauptet.
- 19.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Zahlungen, die auf an die heidelpay S.A. abgetretene Forderungen an ihn selbst erfolgen, unter Übersendung aller Zahlungsbelege umgehend an heidelpay S.A. weiterzuleiten.
- 19.4. Schecks und Wechsel, die der Vertragspartner für solche Forderungen erhält, werden hierdurch im Voraus an heidelpay S.A. übereignet. Der Vertragspartner verwahrt diese Papiere bis zur Übergabe an heidelpay S.A. als Treuhänder.

## 20. E-Commerce

- 20.1. Der Vertragspartner stellt sicher, dass Kartenzahlungsinformationen, einschließlich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. Kartenprüfnummer und 3D-Secure PIN, nur verschlüsselt in dem jeweils von heidelpay S.A. zugelassenen Verfahren über „sichere Seiten“ bzw. SSL-Verschlüsselung abgewickelt werden, und setzt bei jeder Zahlungskarten - Transaktionsabwicklung das Kartenprüfnummernverfahren (CVC2/CVV2) ein. Das Speichern der Kartenprüfnummern CVC2/CVC2 nach der Autorisierung der Transaktion ist unter keinen Umständen erlaubt. Im Falle der technischen Abwicklung über das heidelpay-System unter Verwendung der jeweils aktuellsten von heidelpay S.A. zur Verfügung gestellten Schnittstelle ist die Übermittlung an die heidelpay S.A. entsprechend verschlüsselt.
- 20.2. Die Angebote des Vertragspartners sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, heidelpay S.A. oder die Kartenorganisationen seien die Anbieter oder der Versender der Leistung, unter anderem hat er in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem Karteninhaber klarzustellen, dass der Vertragspartner für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen den Kundendienst, der Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist.

- 20.3. Der Vertragspartner ist auch gegenüber heidelpay S.A. verpflichtet, die Online-Angebote und seine Webseiten, den Bestellvorgang sowie den Versand und die Zustellung der Waren und/oder Dienstleistungen so zu gestalten, dass sämtliche relevanten gesetzlichen Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen sowie die Regularien der Kartenorganisationen eingehalten werden, die im Land/Staat der Niederlassung des Vertragspartners, des Versands bzw. des Angebots der Waren und/oder Dienstleistungen sowie in den Ländern/Staaten aller potentiellen Kunden/Empfänger, an die sich das Angebot richtet, gelten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Fernabsatz, Datenschutz, Jugendschutz, Einfuhr- und Zollbestimmungen sowie die steuerrechtlichen Vorschriften, aber auch für alle anderen einschlägigen Bestimmungen.
- 20.4. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die in der Vereinbarung bzw. gegenüber der heidelpay S.A. angegebene Internetadresse oder Firmenname auf der Zahlungskarten - Abrechnung des Karteninhabers erscheint.
- 20.5. Sollte der Vertragspartner beabsichtigen, die Kartenakzeptanz auf weiteren Webseiten als den im Vertrag angegebenen einzusetzen, ist heidelpay S.A. vorab zu informieren und die entsprechende Zustimmung einzuholen. Nach inhaltlicher Prüfung der Webseiten wird dem Vertragspartner mitgeteilt, ob die Kartenakzeptanz auch auf den neuen Webseiten angeboten werden kann.
- 20.6. Der Vertragspartner wird sicherstellen, dass der Karteninhaber beim Bezahlvorgang deutlich darauf hingewiesen wird, welche Internetadresse auf der Abrechnung erscheint.
- 20.7. Der Vertragspartner wird jeweils klar und eindeutig, leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar auf der Internetseite, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:
- vollständiger Name und Adresse, Firmensitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters, Namen der Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder und zusätzlich alle weiteren Angaben, die nach dem Gesetz in dem Land der Niederlassung des Vertragspartners, in dem die Leistungen angeboten werden, auf Geschäftspapieren angegeben sein müssen;
  - die Lieferbedingungen (diese müssen darüber hinaus in wiedergabefähiger Form speicherbar sein), vor allem Vereinbarungen über Widerruf oder Rückgaberecht (diese müssen darüber hinaus drucktechnisch gegenüber dem übrigen Text deutlich hervorgehoben sein) sowie die Abwicklung der Gutschriften;
  - alle für die Leistung an den Vertragspartner zu entrichtenden Vergütungen, einschließlich derer für Versand, Verpackung, Steuern oder sonstige Preisbestandteile;
  - wenn der Vertragspartner ins Ausland versendet, die möglichen Bestimmungsländer und etwaige besondere Lieferbedingungen;
  - spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung die Währung, in der die Leistung abgerechnet wird;
  - einen Hinweis auf den Kundenservice mit vollständiger Adresse, einschließlich aller Kommunikationsmöglichkeiten;
  - die vom Vertragspartner angewendeten Grundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Übermittlung von Zahlungskartendaten;
  - verfügbare Sicherheitsverfahren.
- 20.8. Der Vertragspartner verpflichtet sich,
- Preise nur in solchen Währungen anzugeben, die von heidelpay S.A. für Transaktionseinreichungen zugelassen wurden,
  - im Falle wiederkehrender Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Bedingungen des Vertragspartners oder nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen ist. Eine Online-Kündigung oder ein Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung bzw. Anmeldung,
  - im Falle einer Probenutzung seiner Seiten/Dienstleistungen dem Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen zu lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlpflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Karteninhaber hat, gegebenenfalls zu kündigen,
- d) sofern es seinen Kunden direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen.
- 20.9. Betreibt der Vertragspartner Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird er heidelpay S.A. auf Anforderung für diese Seiten und unaufgefordert für spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.
- 20.10. Betreibt der Vertragspartner Geschäfte, die nach anwendbarem Recht für alle oder bestimmte Nutzer (z. B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, insbesondere Onlineapotheken, Glücksspiele, Lotterie, Wetten u. Ä. in den Ländern aller potentiellen Kunden, wird der Vertragspartner gegenüber heidelpay S.A. nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde und weiter gültig ist. Soweit für einzelne Länder, an die sich das Angebot des Vertragspartners richtet, eine Erlaubnis nicht vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem Vertragspartner die Rechtslage nicht bekannt ist, wird es die Interessenten darauf deutlich hinweisen.
- ## 21. Haftung des Vertragspartners/Freistellung
- 21.1. Der Vertragspartner garantiert, dass die übertragene Forderung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei von jeglichen Rechtsmängeln ist, sie insbesondere besteht und einredefrei ist. Von dieser Garantie umfasst ist, dass die Forderung nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert wird, also nicht durch nachträgliche Vereinbarung mit dem Karteninhaber oder dem Besteller (hierunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Anfechtung, Aufrechnung, Rücktritt, Widerruf, Minderung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, Durchführung eines Chargeback-Verfahrens, Durchführung einer Rücklastschrift) in ihrem rechtlichen Bestand betroffen wird.
- 21.2. Der Vertragspartner haftet gegenüber heidelpay S.A. für Schäden, die durch die schuldhaft Komproittierung von Kartendaten, aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen oder Verletzungen der Vorgaben der Kartenorganisationen durch den Vertragspartner entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte (Konventional-) Strafe von MasterCard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation. Der Vertragspartner stellt heidelpay S.A. hiervon in voller Höhe frei bzw. ist zur Rückvergütung der durch heidelpay S.A. diesbezüglich in Rechnung gestellten Beträge verpflichtet.
- ## C. Besondere Bedingungen für die Akzeptanz von Zahlungskarten im Präsenzggeschäft – „card present“ (nachfolgend „BGB CP“)
- ### 1. Gegenstand
- 1.1. heidelpay S.A. erbringt ihre Dienste in der Abwicklung von Transaktionen mit physischer Anwesenheit des Karteninhabers und der Karte am Verkaufspunkt, nachfolgend als Präsenzggeschäft bezeichnet. Diese Geschäftsbedingungen regeln die Abwicklung und Abrechnung von Zahlungen im Präsenzggeschäft.
- 1.2. Die Rechtsbeziehungen für die Annahme von Kartenzahlungen im Präsenzggeschäft zwischen dem Vertragspartner und heidelpay S.A. regeln sich nach der Vereinbarung, diesen Besondere Bedingungen bei der Annahme von Kartenzahlungen im Präsenzggeschäft (nachfolgend „BGB CP“), den (Besonderen Bedingungen für die Akzeptanz von Zahlungskarten im Fernabsatz (Teil B, nachfolgend „BGB CnP“), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Teil A, nachfolgend „AGB“), und gegebenenfalls den Zusatzvereinbarungen der Parteien. Die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsgrundlagen ist zugleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, die sich zwischen den Vertragsgrundlagen ergeben sollten. Der Vertragspartner erkennt die Geltung der AGB, der BGB CP, der BGB CnP durch Unterzeichnung der Vereinbarung an.



## 2. Terminals, Anforderungen und Pflichten bezüglich Terminals

- 2.1. Erwerb, Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur für die elektronische Abwicklung von Kartenzahlungen sowie die sicherheitstechnischen Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Infrastruktur, insbesondere die Einhaltung des PCI DSS Standard gemäß Teil B.17, liegen vollumfänglich in der Verantwortung des Vertragspartners. Dies gilt auch für Anpassungen der Infrastruktur infolge von technischen und/oder organisatorischen Anpassungen seitens heidelpay S.A. gemäß Teil C Ziffer 2.8
- 2.2. Für die Abwicklung von Kartenzahlungen im Präsenzeschäft dürfen nur EMV zertifizierte Hardware-Terminals eingesetzt werden, die nach dem anwendbaren PCI DSS Standard sowie von den Kreditkartenorganisationen zertifiziert und von heidelpay S.A. zugelassen sind. Zusätzlich benötigten zertifizierte Terminals eine Abnahme durch einen oder mehrere Acquirer, entsprechend den jeweils geltenden länderspezifischen Vorgaben.
- 2.3. Der Vertragspartner hat das Terminal im Rahmen eines separaten Vertragsverhältnisses anzumieten und/oder zu kaufen. Support, Wartung oder andere das Terminal betreffende Sachverhalte, hat der Vertragspartner mit seinem jeweiligen Verkäufer bzw. Lieferanten zu klären.
- 2.4. Der Vertragspartner hat sämtliche Hardware-Terminals am Verkaufspunkt so zu platzieren, dass der Karteninhaber direkten Zugang zum Terminal hat (insbesondere zu Anzeige, Bedientasten und Kartenleser) und bei der allenfalls notwendigen Eingabe der PIN nicht beobachtet werden kann.
- 2.5. Der Vertragspartner hat die Infrastruktur, mit der die Terminals betrieben werden, insbesondere die Rechner (inklusive aller dazugehöriger Netzwerkelemente) sowie die Datenträger, die Kartendaten (v.a. Kartennummern, Verfalldaten oder Transaktionsdaten) enthalten, mit aller Sorgfalt zu schützen.
- 2.6. Auf Verlangen von heidelpay S.A., hat der Vertragspartner heidelpay S.A. schriftlich mitzuteilen, welche Terminals produktiv im Einsatz sind. Des Weiteren ermächtigt der Vertragspartner heidelpay S.A., diese Information auch direkt bei den Terminalherstellern/Softwarelieferanten oder sonstigen Infrastrukturlieferanten einzufordern. Der Vertragspartner wird heidelpay S.A. dabei entsprechend unterstützen.
- 2.7. Der Vertragspartner wird heidelpay S.A. jegliche Änderung im Zusammenhang mit Hardware-Terminals, insbesondere die Stilllegung, den Ersatz oder den Wechsel des Standortes, unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 2.8. heidelpay S.A. behält sich vor, technische und/oder organisatorische Anpassungen vorzunehmen. Ergeben sich hieraus Anpassungen an die Infrastruktur, so hat der Vertragspartner diese, unter Befolgung der Weisungen von heidelpay S.A., auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Vertragspartner ist im Übrigen verpflichtet, von heidelpay S.A. und deren Partner (u.a. Infrastrukturlieferanten, Terminallieferanten) vorgenommene Änderungen und Ergänzungen, insbesondere zur Erhöhung des Sicherheitsstandards, zu übernehmen.

## 3. Pflichten des Vertragspartners

- 3.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Manipulationen, insbesondere keine missbräuchlichen Transaktionen möglich sind, und die Terminals vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt sind. Der Vertragspartner hat sein Personal in der korrekten Handhabung und Nutzung der Infrastruktur in angemessenen Zeitabständen, insbesondere bei deren Inbetriebnahme, zu schulen. Zudem weist er sein Personal auf Maßnahmen hin, die zur Vermeidung von Missbrauch und Betrug zu treffen sind.
- 3.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, jede Erweiterung und/oder Änderung der in der Vertragspartnersebstauskunft bezüglich Anzahl und Standort der entsprechenden Terminals unverzüglich an heidelpay S.A. mitzuteilen.
- 3.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sofern er nicht alle Kartenarten der vereinbarten Kartenbrands akzeptiert, diesen Umstand dem Karteninhaber klar und unmissverständlich und in jedem Fall vor Abwicklung der Transaktion, mitzuteilen. Diese Information hat der

Vertragspartner am Geschäftseingang und an der Kasse deutlich sichtbar anzuzeigen.

- 3.4. Bei elektronischer Abwicklung mittels Hardware-Terminal hat der Vertragspartner zu gewährleisten, dass das Lesen der Kartendaten und eine allenfalls notwendige Eingabe der PIN persönlich durch den Karteninhaber – ohne Einsichtnahme durch den Vertragspartner oder durch Dritte – am Terminal vorgenommen werden kann.
- 3.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen der Akzeptanz in jedem Fall,
  - keine Bargeldauszahlung oder Darlehensgewährung gegen Belastung der Karte vorzunehmen; für Bargeldauszahlungen (Cash Advance, Purchase with Cash Back) bedarf es (wo verfügbar) einer Zusatzvereinbarung;
  - die Karte für Leistungen, die nicht sofort erbracht werden können, nur zu akzeptieren, wenn der Karteninhaber über eine spätere Leistungserbringung in schriftlich nachweisbarer Form (auch per E-Mail) informiert wird;
  - keine Daten auf einem Beleg nach dessen Unterzeichnung zu ändern oder zu korrigieren; ist eine Korrektur erforderlich, so muss ein neuer Beleg ausgestellt werden;
  - die von einem sorgfältigen Kaufmann zu erwartenden Maßnahmen zur Vermeidung des Missbrauchs von Karten zu ergreifen und einen Missbrauchsverdacht heidelpay S.A. sofort zu melden.
- 3.6. Das Original des vom Terminal ausgedruckten Belegs verbleibt beim Vertragspartner («Händlerbeleg»). Eine Kopie («Kundenbeleg») händigt der Vertragspartner dem Karteninhaber aus. Bei Verwendung eines mPOS-Terminals wird dem Karteninhaber der Beleg auf Wunsch per E-Mail übermittelt.
- 3.7. Die Missachtung der Pflichten gemäß Teil C Ziffern 3.6 und 8 führt zu einem erhöhten Risiko auf Rückbelastung der Vergütungen gemäß Teil C Ziffer 11.

## 4. Autorisierung

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass mit der Autorisierung lediglich geprüft wurde, ob eine Karte nicht gesperrt ist und kein Limit überschritten wird. Die erteilte Autorisierung räumt dem Vertragspartner deshalb keinen Anspruch auf Vergütung der Transaktion durch heidelpay S.A. ein.

## 5. Transaktionsverfahren/-einreichung

- 5.1. Der Vertragspartner ist berechtigt, eine Vereinbarung mit nach PCI DSS zertifizierten Dritten (wie Payment Service Provider, Netzbetreiber) einzugehen, welche die Transaktionen im Auftrag des Vertragspartners an heidelpay S.A. einliefern. Eine Anerkennung solcher Dritten wird heidelpay S.A. nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anbindung des Dritten entstehen, insbesondere für Aufschaltung, Gebühren, Verzögerungen und Fehler, sind vom Vertragspartner zu tragen. heidelpay S.A. ist berechtigt, solche Kosten und Gebühren dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen oder diese mit an den Vertragspartner zu leistenden Vergütungen zu verrechnen.
- 5.2. Der Vertragspartner hat heidelpay S.A. über Anpassungen im Zusammenhang mit dem Transaktionsrouting durch Dritte sowie einen Wechsel dieses Dritten unverzüglich vorab schriftlich zu benachrichtigen. heidelpay S.A. ist berechtigt aus wichtigen Gründen solche Anpassungen oder Wechsel zu verweigern.
- 5.3. Der Vertragspartner hat die Transaktionen in den im Vertragsmodul vereinbarten Währungen einzuliefern.
- 5.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die abgewickelten Transaktionen innerhalb von 48 Stunden an heidelpay S.A. einzuliefern. Für Transaktionen, die später als gemäß der vorstehenden Bestimmung im System von heidelpay S.A. eingehen, behält sich heidelpay S.A. vor, dem Vertragspartner keinen Vergütungsanspruch zu gewähren oder eine bereits geleistete Vergütung zurückzufordern bzw. zu verrechnen. Der Datentransfer von der Infrastruktur des Vertragspartners zum von heidelpay S.A. betriebenen Systemen erfolgt auf alleiniges Risiko des



- Vertragspartners, unabhängig davon, ob diese durch den Vertragspartner oder durch ihn beigezogene Dritte erfolgt.
- 5.5. Sofern der Vertragspartner die Einlieferungsfristen gemäß Teil C Ziffer 5.4 beachtet hat, ist eine manuelle Nacherfassung von verlorenen, fehlerhaft oder unvollständig eingedienten Transaktionen in den Fällen möglich, in denen eine technische Störung bei der Datenübermittlung oder -verarbeitung als Ursache vorliegt. Fehlbuchungen (z.B. zu hoher oder zu tiefer Betrag) sind davon ausgenommen. Die Nacherfassung von Transaktionen, die später als 60 Tage (Debitkarten) bzw. 180 Tage (Kreditkarten) eingedient werden, ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Transaktionen, deren Daten nicht im System von heidelpay S.A. eingegangen sind.
- 6. Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft**
- 6.1. Falls das Terminal keine PIN-Eingabe verlangt, muss der vom Terminal erstellte Beleg in jedem Fall durch den Karteninhaber persönlich auf der dafür vorgesehenen Unterschriftszeile unterzeichnet werden. Bei Verwendung eines mPOS-Terminals erfolgt die Unterschrift durch den Karteninhaber direkt auf dem Bildschirm des mobilen Endgerätes. Für UnionPay Transaktionen gilt: Die Eingabe der PIN, bzw. einer sechsstelligen Zahlenkombination ist für jede Transaktion notwendig. Zusätzlich muss jeder Beleg vom Karteninhaber unterzeichnet werden. Bei kontaktlos-Transaktionen wird der anzuwendende Sicherheitsstandard über das Hardware-Terminal gesteuert. Lassen es die auf der Karte und/oder dem Hardware-Terminal abgespeicherten Sicherheitsparameter zu, ist weder die Eingabe der PIN, noch eine Unterschrift erforderlich. Andernfalls wird der Karteninhaber zur Eingabe der PIN oder zur Unterzeichnung des vom Terminal erstellten Beleges aufgefordert.
- 6.2. Wird für die Kartenakzeptanz die Unterschrift des Karteninhabers verlangt, darf der Vertragspartner die Karte nur akzeptieren, sofern diese
- innerhalb der aufgedruckten Gültigkeitsdauer vorgewiesen wird;
  - nicht erkennbar gefälscht ist;
  - sämtliche Sicherheitsmerkmale aufweist; und
  - vom Karteninhaber unterzeichnet ist.
- Der Vertragspartner hat bei Transaktionen mit Unterschriftsbestätigung zudem sicherzustellen, dass
- der Karteninhaber den Beleg in seiner Gegenwart persönlich unterschreibt;
  - die Unterschrift auf dem Papierbeleg bzw. auf dem Bildschirm (bei mPOS-Terminals) mit derjenigen auf der Rückseite der Karte übereinstimmt; und
  - die letzten vier Ziffern der Kartenummer identisch sind mit den letzten vier Ziffern der ausgedruckten Nummer auf dem Beleg.
- 6.3. Im Zweifelsfall hat der Vertragspartner die Identität des Karteninhabers anhand eines amtlichen Ausweises (Übereinstimmung von Name und Vorname) zu überprüfen und auf dem Beleg zu vermerken, dass Ausweis- und Kartendaten verglichen und überprüft worden sind. Bei mPOS-Terminals ist dieser Vermerk zusammen mit einer Referenz auf die entsprechende Transaktions-ID aufzubewahren. Bei gewissen UnionPay Karten sind der Name des Karteninhabers und das Verfallsdatum nicht auf der Karte aufgeführt. In diesen Fällen entfällt die Prüfungspflicht des Vertragspartners bezüglich der Gültigkeitsdauer der Karte und dem Identitätsnachweis des Karteninhabers.
- 6.4. Hat ein Karteninhaber die PIN vergessen oder lässt das System keine weiteren PIN-Eingaben zu, darf die Karte nicht gemäß den Ausweichverfahren nach Teil C Ziffern 12.4 und 12.5. akzeptiert werden.
- 6.5. Der Vertragspartner hat heidelpay S.A. auf Aufforderung die unterzeichneten Belege und/oder Leistungsnachweise vorzulegen.
- 7. Abrechnung**
- 7.1. Durch den vom Vertragspartner am Terminal durchzuführenden Kassenschnitt werden die Kartenumsätze an heidelpay S.A. übermittelt. heidelpay S.A. übermittelt diese eingereichten Kartenumsätze der vom Vertragspartner angegebenen Bank bzw. Kreditkartengesellschaft. Dort wird die jeweilige Zahlung ausgeführt, in dem die Kartenumsätze dem Vertragspartner gutgeschrieben und beim jeweiligen Karteninhaber belastet werden.
- 7.2. Die Durchführung von ordnungsgemäßen Korrekturmaßnahmen an bereits erstellten, versendeten und auf Seiten der Vertragspartnerbank nicht verarbeitbaren Umsatzdateien und ein erneutes Versenden der Umsatzdatei durch heidelpay S.A. an den Zahlungsdienstleister (Vertragspartnerbank) des Vertragspartners wird der Vertragspartner, sofern die Gründe für die Korrekturmaßnahmen nicht durch heidelpay S.A. zu vertreten sind, an heidelpay S.A. gemäß den vereinbarten Konditionen für die „Technische Unterstützung“ nach zeitlichem Aufwand anteilig vergütet (Teil C Ziffer 9).
- 8. Aufbewahrungspflicht**
- Der Vertragspartner bewahrt alle Originale der Papierbelege und Kopien der elektronischen Belege, alle Transaktionsdaten und Tagesabschlüsse (inkl. Einzeltransaktionsdaten) sowie die dazugehörigen Auftragsdaten und -unterlagen mindestens während 36 Monaten ab dem Datum der Transaktion an einem sicheren Ort auf. Elektronische Daten sind verschlüsselt aufzubewahren und gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragspartner zur Einhaltung der jeweils gültigen PCI DSS Anforderungen.
- 9. Servicegebühren**
- 9.1. Die von heidelpay S.A. erbrachten Dienstleistungen werden gemäß den in der Preisliste <https://www.heidelpay.com/plv-pos-startec> niedergelegten Konditionen vergütet.
- 9.2. Überweisungs- oder Fremdwährungsvergütungsspesen, die vom Finanzinstitut des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Vergütung erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden diesem direkt bei der Vergütung belastet. Das Recht der heidelpay S.A. zur Anpassung nach Teil A.6.6 und Teil A.15 bleibt unberührt.
- 10. Reklamation/Rückvergütungen/Gutschriften**
- 10.1. Soll dem Karteninhaber eine Transaktion ganz oder teilweise zurückvergütet werden, nachdem sie abgewickelt wurde, hat der Vertragspartner eine Gutschrift («Credit») auf dieselbe Karte auszustellen. Eine Gutschrift darf nur auf eine zuvor abgerechnete Belastung erfolgen und die Höhe dieser Belastung nicht überschreiten.
- 10.2. Bei der Verwendung von mPOS-Terminals hat der Vertragspartner die Möglichkeit, eine nachträgliche Gutschrift resp. Teilgutschrift einer Transaktion schriftlich bei heidelpay S.A. zu beantragen. Es ist dem Vertragspartner nicht erlaubt, eine Rückvergütung anders abzuwickeln (z.B. mittels Bargeld oder Überweisung). Mit Vornahme einer Gutschrift durch den Vertragspartner ist heidelpay S.A. berechtigt, vom Vertragspartner die Rückerstattung oder Verrechnung der bereits abgerechneten bzw. vergüteten Transaktion zu verlangen.
- 10.3. Karteninhaber und -herausgeber sind berechtigt, eine Transaktion zu beanstanden, sofern die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Rückbelastungsverfahrens, insbesondere das Vorliegen eines Rückbelastungsgrundes, erfüllt sind. Das Verfahren richtet sich nach Teil B.
- 11. Rückbelastungsgründe im Präsenzggeschäft**
- 11.1. Bei der Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft steht heidelpay S.A. insbesondere dann ein Rückbelastungsrecht zu, wenn der Karteninhaber die Transaktion bestreitet und die Präsenz der Karte am Verkaufspunkt zum Zeitpunkt der Transaktion vom Vertragspartner nicht bewiesen werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Vertragspartner
- bei der Akzeptanz von EMV-Karten die Kartendaten über ein «Nicht-EMV-Terminal» (ohne EMV-Chip-Leser) einliest;
  - die Kartendaten weder ab EMV-Chip, noch ab Magnetstreifen einliest, sondern manuell über die Tastatur des Terminals erfasst

(entsprechend den Ausweichverfahren gemäß Teil C Ziffern 12.4 und 12.5).

11.2. heidelpay S.A. ist berechtigt, die unter Teil C Ziffer 11.1 genannten Bedingungen durch Mitteilung per E-Mail an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn heidelpay S.A. diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.

## 12. Funktionsstörungen und Ausweichverfahren

### 12.1. Allgemeines

Nachfolgende Funktionsstörungen können auftreten:

- Funktionsstörung des Systems;
- Funktionsstörung der Infrastruktur oder des Terminals;
- Funktionsstörung der Karte (Kartenbeschädigung).

Bei Auftreten von Funktionsstörungen kann der Vertragspartner die manuellen Ausweichverfahren gemäß Teil C Ziffern 12.4 und 12.5 anwenden. Der Vertragspartner ist sich des erhöhten Risikos von Rückbelastungen der Vergütungen gemäß Teil C Ziffer 10 bei mittels Ausweichverfahren durchgeführten Transaktionen bewusst.

12.2. Bei Anwendung der Ausweichverfahren hat der Vertragspartner vom Karteninhaber in jedem Fall einen amtlichen Ausweis zu verlangen und die Daten des Ausweises (Name und Vorname) mit denjenigen der Karte auf Übereinstimmung zu prüfen. Im Anschluss an die Ausübung der Ausweichverfahren ist der Vertragspartner verpflichtet, alle manuell aufgenommenen Kartendaten unverzüglich zu vernichten. Die Kartenprüfnummer sowie allfällig von den Magnetstreifen der Karten gelesene und abgespeicherte Daten dürfen vom Vertragspartner unter keinen Umständen länger als bis nach erfolgter Autorisierung der Transaktion abgelegt oder gespeichert werden.

12.3. Für Transaktionen mit Visa Electron, V PAY, Maestro und UnionPay sowie für Dynamic Currency Conversion (DCC)-Transaktionen besteht kein Ausweichverfahren.

12.4. Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen des Systems bzw. des Terminals:

Fällt das System oder das Terminal des Vertragspartners ganz oder teilweise aus, hat der Vertragspartner bis zur Wiederaufnahme des Systembetriebes resp. bis zur wiedererlangten Funktionsfähigkeit des Terminals jede Transaktion telefonisch bei heidelpay S.A. zu autorisieren. Die Transaktionsdaten sowie die erhaltene Autorisierungsnummer sind durch den Vertragspartner nach Wiederaufnahme des Systembetriebs mittels der Funktion «Buchung telefonisch autorisiert» manuell am Terminal zu erfassen. Im Falle einer Funktionsstörung am mPOS-Terminal steht kein Ausweichverfahren zur Verfügung.

12.5. Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen der Karte: Ist die Funktionsstörung auf eine Beschädigung der Karte zurückzuführen, kann der Vertragspartner die Eingabe der Kartendaten manuell am Terminal vornehmen. Der Vertragspartner hat diese Transaktionen zwingend vorgängig telefonisch bei heidelpay S.A. zu autorisieren. Die manuelle Erfassung durch Eintippen der Kartendaten am Terminal erfolgt mittels der Funktion «Manuelle Kartendatenerfassung». Der vom Terminal ausgedruckte Beleg ist vom Karteninhaber persönlich zu unterzeichnen.

## 13. Haftung

Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz oder auf Missbrauch des Datennetzes oder auf sonstige Umstände zurückzuführen, ohne dass heidelpay S.A. diese Umstände zu vertreten hat, so haftet heidelpay S.A. nur in dem Umfang, in dem ihr beauftragte Dritte, insbesondere die technischen Netzbetreiber und die Deutsche Telekom AG oder andere Telekommunikationsfirmen haften. Die Haftung dieser Drittdienstleister ist regelmäßig auf Vorsatz und Fahrlässigkeit begrenzt und sieht eine maximale Haftungssumme für Sach- und Vermögensschäden von EUR 12.500,00 gegenüber einer Einzelperson und EUR 10 Mio. gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten vor. Der Vertragspartner kann bei heidelpay S.A. die

jeweils geltenden Haftungsbedingungen der Drittdienstleister schriftlich abrufen.

## 14. Weisungsrecht von heidelpay S.A.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen und Anleitungen von heidelpay S.A. sowie der Terminal- bzw. Infrastrukturlieferanten zu beachten.

## 15. Zusätzliche Bestimmungen für die Hotel- oder Mietwagenreservation

Im Falle der Akzeptanz der Kreditkarte für Hotel- oder Mietwagenreservierungen sind vom Vertragspartner zusätzlich die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Merkblattes „Mietwagen“ und/oder „Hotel“ einzuhalten. Das jeweilige Merkblatt stellt einen integralen Bestandteil der Vereinbarung dar.

## 16. Schlussbestimmungen

Das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen und/oder Änderungen des Systems gemäß Teil C Ziffer 2.8. sowie Änderungen gelten nicht als Änderungen im Sinne des Teils A.15 (einseitige Änderungen) und berechtigen deshalb nicht zu einer Kündigung.

## 17. Aufschiebende Bedingung

Das Zustandekommen dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung von Partnern von heidelpay S.A.